

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG,
DES JUGENDGERICHTSGESETZES UND DES
RECHTSHILFEGESETZES
(Reform der Untersuchungshaft)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 49/2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Stellen und Institutionen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG.....	6
1. Ausgangslage.....	6
1.1 Allgemeines.....	6
1.2 Modernisierung des Justizwesens	8
1.2.1 Regierungsprogramm 2005-2009	8
1.2.2 Anklagegrundsatz und systematische Überlegungen.....	9
2. Schwerpunkte der Vorlage	11
3. Vernehmlassung	11
4. Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	14
4.1 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO).....	14
4.2 Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)	56
4.3 Abänderung des Rechtshilfegesetzes (RHG)	58
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	58
6. Verfassungsmässigkeit	59
II. ANTRAG DER REGIERUNG.....	60
III. REGIERUNGSVORLAGEN	61
1. Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung	61
2. Gesetz über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes	89
3. Gesetz über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes.....	93

Beilage:

- Konkordanztabelle

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage sollen die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) über die Untersuchungshaft einer grundlegenden Reform unterzogen werden, um den sich aus Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergebenden Anforderungen, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zum Ausdruck gebracht werden, besser gerecht zu werden. Im Mittelpunkt der Reform steht die Einführung eines strengen Haftfristensystems, verbunden mit einer kontradiktorischen Prüfung der Haftfrage in erster Instanz und den sich daraus ergebenden Veränderungen im Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht.

Auf der Grundlage der österreichischen Rezeptionsvorlage, in welcher mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, das Haftrecht der österreichischen Strafprozessordnung (öStPO) grundlegend reformiert wurde, sollen daher im Wesentlichen die Bestimmungen des II. und IV. Abschnittes des XI. Hauptstückes der StPO über die Vorladung, die Vorführung, die Festnahme und die Untersuchungshaft des Beschuldigten erneuert und teilweise neu strukturiert werden.

Neben anderen Verbesserungen soll der Anklagegrundsatz im Haftrecht verstärkt werden, indem die Verhängung und jede Fortsetzung der Untersuchungshaft einen darauf gerichteten Antrag des Anklägers voraussetzen soll. Die einmal verhängte Untersuchungshaft soll schliesslich längstens für eine bestimmte Frist wirksam bleiben, vor deren Ablauf der Untersuchungsrichter eine Haftverhandlung durchzuführen oder aber den Beschuldigten freizulassen haben soll. Die Haftverhandlung soll parteiöffentlich sein und der mündlichen und kontradiktorischen Erörterung der Haftfrage dienen, wodurch die bisherige Haftprüfungsverhandlung vor dem Präsidenten des Obergerichts ersetzt werden soll. Die Dauer der Untersuchungshaft wird bis zum Beginn der Schlussverhandlung durch – nach der Schwere der angelasteten Tat und der Schwierigkeit der Untersuchung gestaffelte – Höchstfristen begrenzt

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Reform des Haftrechts sollen aber auch die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten in der Haftsituation verbessert werden. Dies betrifft vor allem die Einführung der notwendigen Verteidigung

(§ 26 Abs. 3 StPO), die Beschränkung der Akteneinsicht und die Neuregelung des Kontakts des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger (§ 30 Abs. 2 bis 4 StPO).

Als Konsequenz der durch die Rechtsprechung des EGMR bedingten Änderung der Belehrung des festgenommenen Beschuldigten über seine Verteidigungsrechte – insbesondere sein Schweigerecht – wird vorgeschlagen, auch die Bestimmungen der §§ 147 und 148 StPO über die Belehrung des zur Vernehmung vorgeladenen Beschuldigten anzupassen und damit eine in der österreichischen Rezeptionsvorlage noch bestehende widersprüchliche Situation zu vermeiden („Wahrheitserinnerung“ des auf freiem Fuss befindlichen Beschuldigten; „Schweigeerinnerung“ des festgenommenen Beschuldigten).

Anregungen im Vernehmlassungsverfahren folgend sollen – aus systematischen Gründen im Einklang mit der geltenden Rezeptionsvorlage – sowohl die näheren Voraussetzungen für die Einleitung der Untersuchung (§ 41 StPO) als auch die Praxis der durch die Staatsanwaltschaft geleiteten Vorerhebungen (§ 21a StPO) im Gesetz verankert werden.

Schliesslich soll das Verfahren vor dem Obergericht als Beschwerdegericht gegen Entscheidungen des Untersuchungsrichters in Haftsachen vereinheitlicht werden (§§ 239 bis 243 StPO).

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN UND INSTITUTIONEN

Staatsanwaltschaft, Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Landespolizei, Landesgefängnis, Amt für Soziale Dienste, Rechtsanwaltskammer, Institutionen im Bereich der Bewährungshilfe

Vaduz, 24. April 2007

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes sowie des Rechtshilfegesetzes (Reform der Untersuchungshaft) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Es entspricht einer langen liechtensteinischen Tradition, dass die Bestimmungen des Strafrechts und des Strafprozessrechts den in Österreich geltenden Normen nachgebildet werden.

Auch bei den Bestimmungen über die Untersuchungshaft, welche sich im Wesentlichen in der Strafprozessordnung (StPO) finden und vorwiegend noch aus dem Jahre 1913¹ stammen, wurden die damals geltenden österreichischen Bestim-

¹ Vgl. Strafprozessordnung vom 31. Dezember 1913, LGBl. 1914 Nr. 3.

mungen als Rezeptionsvorlage herangezogen und diesen – annähernd wortgleich – nachgebildet.

Es zeigt sich, dass die liechtensteinischen Bestimmungen über die Untersuchungshaft im Wesentlichen² jenen Bestimmungen entsprechen, welche in Österreich bis zur Einführung des Strafprozessänderungsgesetzes (öStPÄG 1993, BGBl. Nr. 526) anwendbar waren. Österreich hat aber mit dem öStPÄG 1993 eine Regierungsvorlage gleichen Namens und eine parlamentarische Initiative zur Reform der Untersuchungshaft zusammengefasst und eine Gesetzesrevision durchgeführt; diese Änderung der österreichischen Strafprozessordnung (öStPO) griff Reformbedürfnisse und -forderungen auf, die u.a. mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)³ im Lichte jüngerer Entscheidungen⁴ der Strassburger Organe im Zusammenhang standen.

Zusammengefasst ergibt sich, dass das öStPÄG 1993 in Österreich am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist und als „... wirklich erster grosser Schritt zur fälligen Strukturreform des Strafverfahrens – vor allem des Vorverfahrens – bezeichnet ...“⁵ wurde. Aus Sicht von Strafverteidigern wurde diese öStPO-Revision⁶ sogar als „... bislang grösste Reform (...) seit dem Geburtsjahr 1873 ...“ bezeichnet, „... da durch die Stärkung der Verteidigungsrechte in der Anfangsphase eines Strafverfahrens (insbesondere bei der Verhängung der Untersuchungshaft) der nach heutiger Praxis oft unerträgliche Vorsprung der Staatsanwaltschaft auf ein für eine zweckmässige Strafverfolgung erforderliches Mass reduziert wird“⁷.

² Anm.: Abweichungen ergeben sich insbesondere durch die unterschiedliche Gerichtsorganisation beider Staaten.

³ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), LGBl. 1982 Nr. 60/1.

⁴ Siehe Österreich: die Zitate in 924 der Beilagen XVIII. GP, 14 bis 17.

⁵ Einleitung zur Regierungsvorlage vom 28. Juli 1993 des damaligen österreichischen Bundesministers für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

⁶ Anm.: gesamthaft, d.h. nicht nur auf das neue Haftrecht begrenzt.

⁷ Vgl. z.B. Ainedter, AnwBl. 193, S. 721.

1.2 Modernisierung des Justizwesens

1.2.1 Regierungsprogramm 2005-2009

Die Regierung hat sich im Regierungsprogramm 2005-2009 unter anderem auch eine Modernisierung des liechtensteinischen Justizwesens zum Ziel gesetzt. Auf der Grundlage einer modernen Justizpolitik will sich die Regierung dafür einsetzen, dass die Gesetzgebung auf neue internationale Entwicklungen und Herausforderungen in allen Bereichen der Justiz frühzeitig reagiert. Das gilt auch für das Straf- und Strafprozessrecht. Die Regierung hat dabei im Regierungsprogramm unter anderem die Modernisierung des Haftrechts als einen der Schwerpunkte explizit bezeichnet.

Bei der Modernisierung des Haftrechts ist davon auszugehen, dass dem Grundrecht auf persönliche Freiheit und den zulässigen Eingriffen in dieses Grundrecht besondere Bedeutung zukommt. Auch das liechtensteinische Haftrecht ist von der evolutionären Weiterentwicklung der Rechtsprechung⁸ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) betroffen. Folglich sieht die Regierung Handlungsbedarf und hat zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesrevision mit Regierungsbeschluss vom 22. Februar 2005 eine Arbeitsgruppe zur Reform des Haftrechts eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe stand unter dem Vorsitz des Ressorts Justiz. Weiters gehörten der Arbeitsgruppe je ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, des Landgerichts und der Landespolizei an. Zudem hat die Arbeitsgruppe einen externen Experten des österreichischen Bundesministeriums für Justiz beigezogen.

⁸ Vgl. Fall Frommelt gg. Liechtenstein, Urteil vom 24. Juni 2004, wonach die fehlende Anhörung des Untersuchungsgefangenen in einer Verhandlung zur Überprüfung der Untersuchungshaft eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK darstellt (LES 3/2005, 121 ff.).

1.2.2 Anklagegrundsatz und systematische Überlegungen

Die Reformbemühungen gehen von der Überlegung aus, dass sich in der geltenden Rechtslage vor allem institutionelle Schwächen im System des Vorverfahrens nach der StPO zeigten. Diese bestehen insbesondere darin, dass die geltende StPO einen Kompromiss zwischen dem alten, vom Richter gesteuerten Inquisitionsprozess und dem modernen Parteiprozess darstellt, wobei dem Untersuchungsrichter in Haftfragen wenig echte Entscheidungskompetenzen zustehen und seine Funktion – als über den Parteien stehender Richter und Garant des Rechtsschutzes – gegenüber jener als Untersuchungsführer und Sammler des Prozessstoffes unterentwickelt ist. Zentrales Anliegen der Reformbemühungen ist es daher, den Parteiprozess auch im Untersuchungsverfahren stärker zu akzentuieren und die Rechtsschutzfunktion des Untersuchungsrichters in der Haftfrage grundlegend aufzuwerten.

Mit dieser klaren Verteilung der Prozessrollen zwischen dem Staatsanwalt, dessen Initiative folgerichtig und im Einklang mit dem Anklageprozess Voraussetzung für die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sein soll, dem Beschuldigten und dessen Verteidiger (die Haftverhängung soll künftig ohne zeitlichen Verzug ausnahmslos die Notwendigkeit der Beiziehung eines Verteidigers nach sich ziehen) und dem Untersuchungsrichter, dem künftig als „Haftrichter“ echte Entscheidungsfunktionen zukommen sollen, will der vorliegende Bericht entscheidende Impulse für eine Modernisierung des Strafprozessrechts liefern.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im September 2005 von der Regierung eine weitere Arbeitsgruppe zur Überprüfung des allfälligen Revisionsbedarfs der StPO aufgrund des Inkrafttretens des österreichischen Strafprozessreformgesetzes eingesetzt wurde. Diese hat im März 2006 ihren Bericht an die Regierung erstattet. Darin wurde empfohlen, die neuen Beschuldigten- und Opferrechte sowie die mit dem Strafprozessreformgesetz eingeführten neuen Ermittlungsmassnahmen (mit

Ausnahme von Lauschangriff und Rasterfahndung) zu übernehmen und eine eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei einzuführen.⁹

Der vorliegende Vorlage will aber auch gewisse Defizite in der Ausgestaltung der Verteidigungsrechte beseitigen, wie sie etwa der Bericht¹⁰ des Menschenrechtskommissars des Europarates, Alvaro Gil-Robles vom 4. Mai 2005 aufgezeigt hat. Die Regierung hat in ihrer damaligen Stellungnahme u.a. darauf verwiesen, dass eine Reform des Haftrechts nach dem Vorbild der österreichischen Rezeptionsvorlage eine Priorität der neuen Legislaturperiode darstellen werde. Diese Zusage gilt es nun einzuhalten.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das European Committee for the prevention of torture and inhuman or degrading treatment or punishment (CPT) vom 5. bis 9. Februar 2007 Liechtenstein zum dritten Mal einen Besuch abgestattet hat, wobei im Rahmen des Besuches auch eine Überprüfung der praktischen und rechtlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft erfolgte. Konkrete Empfehlungen des CPT im Zusammenhang mit der geltenden Rechtslage bzw. der gegenständlichen Vorlage liegen der Regierung jedoch noch nicht vor; diese werden allenfalls in einer gesonderten Stellungnahme der Regierung an den Landtag für die zweite Lesung eingearbeitet.

Als Rezeptionsvorlage diente die öStPO in der Fassung öStPÄG 1993, wobei in gewissen Detailfragen (Vernehmung des Beschuldigten, Überwachung des Kontakts des festgenommenen Beschuldigten mit seinem Verteidiger), nicht jedoch in

⁹ Die Entscheidung, ob eine weitergehende Anpassung an das österreichische Strafprozessreformgesetz sinnvoll ist, bleibt den Ergebnissen einer politischen und gesellschaftlichen Diskussion in Liechtenstein vorbehalten.

¹⁰ CommDH(2005)5, Pkt. IV. A. 27. f und Empfehlung 11 über den Zugang Festgenommener zu Rechtsbeistand und Verfahrenshilfe.

Strukturfragen auch Anleihen an das Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004)¹¹ genommen wurden.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage enthält folgende Schwerpunkte:

- Reform des Haftrechts der Strafprozessordnung durch Einführung eines Systems regelmässiger Überprüfung der Haftnotwendigkeit in Haftverhandlungen vor dem Untersuchungsrichter;
- Reform der Überwachung des Kontakts des festgenommenen Beschuldigten mit seinem Verteidiger;
- Neuregelung der Vernehmung des Beschuldigten;
- Gesetzliche Klarstellungen im Bereich der Vorerhebungen und der Einleitung der Untersuchung;
- Notwendige Anpassungen im Rechtsmittelsystem, im Jugendgerichtsgesetz und im Rechtshilfegesetz.

3. VERNEHMLASSUNG

Die Regierung hat mit Beschluss vom 27. Juni 2006 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO), des Rechtshilfegesetzes (RHG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) – Reform der Untersuchungshaft – zur Kenntnis genommen und genehmigt. Nachstehend aufgeführte Stellen und Institutionen wurden eingeladen, zu Handen der Regierung (Ressort Justiz) Stellungnahmen abzugeben:

¹¹ Angemerkt wird, dass das österreichische Strafprozessreformgesetz zwar schon im Februar 2004 im Nationalrat beschlossen wurde, aber erst per 1. Januar 2008 in Kraft treten wird. Für die vorliegende Reform des Haftrechts wurden bereits einige der für die Beschuldigtenrechte relevanten Bestimmungen des Strafprozessreformgesetzes mitberücksichtigt.

- Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Staatsgerichtshof, Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Amt für Soziale Dienste, Stabstelle Finanzen, Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Bewährungshilfe Liechtenstein

Von den eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmern haben folgende Amtsstellen und Institutionen die Möglichkeit zur Stellungnahme genutzt:

- Fürstliches Landgericht,
- Untersuchungsrichter des Fürstlichen Landgerichts,
- Fürstliches Obergericht,
- Landespolizei,
- Staatsanwaltschaft,
- Amt für Soziale Dienste,
- Stabstelle Finanzen,
- Bewährungshilfe Liechtenstein sowie
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer.

Die Regierung dankt allen Vernehmlassungsteilnehmern für ihre Bemühungen und die verschiedenen Anregungen, auf die, sofern sie allgemeiner Natur sind, im Folgenden, so sie jedoch konkrete einzelne Bestimmungen betreffen, im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage eingegangen wird.

Allgemein konnte festgestellt werden, dass die Reformanliegen grundsätzlich anerkannt und begrüsst werden. Lediglich die Untersuchungsrichter des Fürstlichen Landgerichts sprachen sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus, wobei sie bereits im Ansatz irrtümlich davon ausgingen, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen bereits das in Österreich ab 1. Jänner 2008 geltende System des einheitlichen, von der Staatsanwaltschaft geleiteten Ermittlungsverfahrens nachvollzogen werden soll. Die vorliegende Reform der Untersuchungshaft bewegt sich

hingegen im geltenden System der liechtensteinischen Strafprozessordnung und schlägt lediglich eine – vom Anklagegrundsatz abgeleitete – stärkere Ausdifferenzierung der Rollen zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter vor. Durch die Unterscheidung zwischen Vorerhebungen und Untersuchung sowie die genauere Regelung der Voraussetzungen für die Einleitung der Untersuchung wird vielmehr die Rolle des Untersuchungsrichters als Rechtsschutzorgan gestärkt, ohne dass er von Erhebungsaufgaben frei gestellt wird.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüßte die Vorlage und verzichtete auf eine ausführlichere Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft und die Landespolizei, welche beide bereits in der Arbeitsgruppe zur Reform des Haftrechts vertreten waren, sowie die Stabsstelle Finanzen verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Auf Anregung sowohl des Fürstlichen Landgerichts als auch des Fürstlichen Obergerichts wurden die näheren Voraussetzungen für die Einleitung der Untersuchung und eine ausdrückliche – allerdings von der Praxis bereits praeter legem vollzogene – Unterscheidung zwischen Vorerhebungen und der Untersuchung in die Gesetzesvorlage aufgenommen. Auf Anregung des Fürstlichen Obergerichts wurde schliesslich in der gegenständlichen Vorlage auch noch eine Rechtsmittelbeschränkung für Fälle der mangelnden Beschwer eingeführt (vgl. § 239 Abs. 3 StPO).

Hervorzuheben ist, dass im Unterschied zum Vernehmlassungsbericht – einer Anregung der Untersuchungsrichter des Fürstlichen Landgerichts folgend – auf die „Fiktion“ der Übergabe des festgenommenen Beschuldigten an das Gericht verzichtet und anstelle dessen eine Verständigungslösung eingeführt wurde.

Einer weiteren Anregung des Fürstlichen Landgerichts, nämlich der Einführung einer Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft (d.h. in den Fällen des Freispruchs oder der Einstellung), wird hier nicht gefolgt. Dies allerdings nicht, weil die Forderung als unberechtigt zu beurteilen wäre, sondern weil es sich diesbe-

züglich – nach den österreichischen Erfahrungen¹² – um ein grösseres Projekt handelt, das einer gesonderten Prüfung und Beurteilung vorzubehalten wäre.

Die Bewährungshilfe Liechtenstein und das Amt für Soziale Dienste begrüßten die Reform der Untersuchungshaft, wobei Letzteres eine stärkere Einbindung bei Prüfung von Alternativen zur Haft bei Jugendlichen, eine Verkürzung der Höchstdauer der Untersuchungshaft und eine zwingende Verständigung der Ob- sorge- und Erziehungsberechtigten von der Festnahme eines Jugendlichen anregte (nämlich auch dann, wenn der betroffene Jugendliche nicht im selben Haushalt wie die Obsorge- und Erziehungsberechtigten leben).

Zusammengefasst zeigt sich, dass die Reform der Untersuchungshaft und die an- deren ins Auge gefassten Anpassungen der liechtensteinischen Strafrechtsordnung von den Vernehmlassungsteilnehmern überwiegend begrüßt wurden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGIERUNGSVORLAGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

4.1 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Zu §§ 21 Abs. 5 und 6, 21a (neu), 41 Abs. 3, 4 und 5 (neu), 43 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 2 (neu) und 66

Während die Rezeptionsvorlage deutlich zwischen Vorerhebungen und Vorunter- suchung differenziert (§§ 87 bis 90 bzw. X. Hauptstück „Von den Voruntersu- chungen im allgemeinen“ mit den §§ 92 ff. öStPO), regelt die liechtensteinische StPO in ihrem VII. Hauptstück (§§ 41 bis 68 StPO) bloss das Recht der Untersu- chung. Gerichtliche Vorerhebungen (gemeint sind solche, die auf Antrag und un-

¹² Vgl. Moos, Reformbedürftigkeit des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes?, RZ 1997, 122, und Bun- desgesetz über den Ersatz von Schäden aufgrund einer strafgerichtlichen Anhaltung oder Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2005 – StEG 2005), BGBl. I Nr. 125/2004 (RV 618 d. Beilagen; JAB 636 d. Beilagen, XXII. GP).

ter Leitung der Staatsanwaltschaft geführt werden), werden zwar in der Praxis – gestützt durch die bisher ergangene Rechtsprechung – anerkannt, jedoch im formellen Strafrecht keineswegs ausdrücklich geregelt. Durch die Reform der Untersuchungshaft erlangt jedoch diese Unterscheidung eine grössere Bedeutung, wird doch die Einleitung der Untersuchung zu einer formellen Voraussetzung der Verhängung der Untersuchungshaft. An Regelungen über diese Einleitung bzw. ihre näheren Voraussetzungen mangelt es jedoch der geltenden StPO (in Abweichung von der Rezeptionsvorlage – siehe § 92 öStPO).

Ein Ansatzpunkt für die Praxis der Vorerhebungen findet sich im geltenden Recht in § 21 Abs. 5 und 6 StPO; danach kann der Staatsanwalt „ausnahmsweise in dringlichen Fällen“ Personen unbeeidigt vernehmen, Augenschein und Hausdurchsuchung vornehmen oder solche Erhebungen von den Sicherheitsbehörden vornehmen lassen, wobei er grundsätzlich alle für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu beachten hat.

Die Vorlage will hier – in Entsprechung des §§ 88 öStPO – eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die durch die Staatsanwaltschaft veranlassten und geleiteten Vorerhebungen einführen und schlägt daher einen neuen § 21a im Anschluss an die Regelung der allgemeinen Pflichten und Befugnisse der Staatsanwaltschaft (§ 21 StPO) vor, in dem die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 21 StPO systematisch richtig eingeordnet werden sollen. Im Abs. 1 soll die Befugnis der Staatsanwaltschaft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erfahren, die Sicherheitsbehörde (= Landespolizei) oder den Untersuchungsrichter Vorerhebungen zur Aufklärung eines Verdachts führen zu lassen, wobei es dem pflichtgemässen Ermessen des Staatsanwaltes übertragen wird, wen von beiden er mit der Durchführung bestimmter Erhebungen beauftragt. Die Erhebungen, die dem Staatsanwalt zur Verfügung stehen, werden im Abs. 3 geregelt, nachdem zuvor (Abs. 2) klargestellt wird, dass Untersuchungsrichter und Landespolizei bei diesen Erhebungen die Pflichten und Rechte haben, die ihnen auch in der Untersuchung zustehen. Augenschein und Hausdurchsuchungen soll der Staatsanwalt jedoch nur dann der

Landespolizei auftragen können, wenn diese Erhebungen wegen Gefahr im Verzug vom Untersuchungsrichter nicht rechtzeitig angeordnet oder durchgeführt werden könnten. Neu ist diese Befugnis – wie durch den Verweis auf § 56 Abs. 4 StPO verdeutlicht werden soll – freilich nicht; allerdings soll der Staatsanwalt beim Auftrag zur Vernehmung bestimmter Personen im Sinne der Praxis nicht auf den Ausnahmefall (siehe § 21 Abs. 5 geltende StPO) beschränkt bleiben. Abs. 4 enthält eine wichtige Kontrolle dieser staatsanwaltschaftlichen Erhebungen, in dem der Untersuchungsrichter – bei sonstiger Nichtigkeit – angehalten wird, die Protokolle über diese Erhebungen unverzüglich auf ihre Recht- und Gesetzmässigkeit zu prüfen.

In § 41 sollen die Voraussetzungen für die Einleitung der Untersuchung – gemäss § 92 öStPO – näher determiniert werden. Wichtig ist auch hier die Anknüpfung an das Anklageprinzip, weil die Untersuchung vom Gegenstand und Umfang grundsätzlich durch den Antrag des gesetzlichen Anklägers bestimmt und zugleich begrenzt werden soll (Abs. 3). Klargestellt wird auch, dass über den Antrag auf Einleitung der Untersuchung der Untersuchungsrichter mit Beschluss zu entscheiden haben soll, wobei der Staatsanwalt die Möglichkeit haben soll, gegen die abweisende Entscheidung Beschwerde an das Obergericht zu erheben und gegen eine die Entscheidung des Untersuchungsrichters bestätigende Entscheidung des Obergerichts auch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof anrufen zu können (§ 240 Abs. 1 Ziff. 2a in der Fassung dieser Vorlage).

In § 43 Abs. 1 soll schliesslich klargestellt werden, dass der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger auch in der Untersuchung förmliche Beweisanträge an das Gericht stellen kann, über die der Untersuchungsrichter auch mit Beschluss abzusprechen haben soll (vergleiche § 97 Abs. 1 öStPO). Festgehalten werden soll aber auch, dass der Untersuchungsrichter in der Untersuchung solche Anträge nicht abzuwarten, sondern von sich aus die zweckdienlichen Erhebungen durchzuführen hat.

§§ 65 (Abs. 1 und 2) und 66 fussen wiederum auf dem Anklageprinzip und dessen Kontrolle durch die unabhängige Gerichtsbarkeit, indem klargelegt wird, dass die Untersuchung einzustellen ist, sobald der Antrag des berechtigten Anklägers auf Verfolgung zurück gezogen ist oder aber feststeht, dass kein hinreichender Tatverdacht besteht. Im letzteren Fall hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung mit Beschluss einzustellen, wogegen dem Ankläger Beschwerde an das Obergericht zusteht.

Zu § 23 Abs. 4 (neu)

Gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. a (vgl. auch Art. 5 Abs. 2) EMRK hat jeder Angeklagte das Recht, in möglichst kurzer Frist in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Diesem aus der EMRK ableitbaren Anspruch des der Begehung einer strafbaren Handlung Verdächtigen vermag die StPO bislang nicht in ausreichendem Mass zu genügen. In der Regel erfährt der Verdächtige (Beschuldigte) die Tatsache, dass gegen ihn eine Untersuchung geführt wird und welche Anschuldigungen ihr zu Grunde liegen (siehe § 22 Abs. 1 und 4 StPO), erst anlässlich seiner Einvernahme durch den Untersuchungsrichter. Findet eine solche nicht statt, so ist der Beschuldigte auf eigene Nachforschungen angewiesen, um etwa nach einer Vernehmung durch Beamte der Landespolizei herauszufinden, ob gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.

Die fehlende Information bedingt aber zwangsläufig auch ein Defizit an Verteidigungsrechten. Mit einem fairen Verfahren ist die Forderung untrennbar verbunden, dass der Beschuldigte die ihm zustehenden Rechte sobald wie möglich beanspruchen kann. Die Vorlage sieht daher vor, dass der Beschuldigte nicht nur von der Einleitung der Untersuchung (§ 22 Abs. 1 StPO) zu verständigen, sondern zugleich auch über die ihm zustehenden Rechte zu informieren ist. Die Verständigung umfasst daher auch eine Belehrung über das Recht auf Beistand durch einen Verteidiger bzw. über die Fälle, in denen Anspruch auf Bestellung eines Verfah-

renshilfeverteidigers besteht (siehe die gesetzliche Klarstellung in § 26 Abs. 1 StPO in der Fassung der Vorlage). Gleich wie in Österreich geht die Vorlage davon aus, dass dieser Verständigungs- und Belehrungspflicht durch ein Formular entsprochen werden wird.

Das im obigen Absatz Dargelegte soll dann gelten, sobald gegen den Beschuldigten Vorerhebungen geführt werden. Der dagegen erhobenen Kritik der Untersuchungsrichter des Fürstlichen Landgerichts ist mit der Bestimmung des § 38 Abs. 4 öStPO sowie damit zu begegnen, dass selbst für den Fall einer Beschränkung dieser Verständigungspflicht auf den Fall der Einleitung der Untersuchung, sich eine solche nun auch für Vorerhebungen mittelbar aus dem Gesetz ergäbe, weil doch Landespolizei und Untersuchungsrichter während Vorerhebungen die gleichen Rechte und Pflichten treffen wie in der Untersuchung (§ 21a Abs. 2 StPO), sodass grundsätzlich auch die Bestimmung des § 22 Abs. 4 StPO während schlichter Vorerhebungen anwendbar wäre.

In Ausnahmefällen kann es allerdings geboten sein, den Beschuldigten nicht sofort von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung zu verständigen. Die Dauer des Aufschubs ist nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des durch die EMRK gewährleisteten Informationsrechts abzuwägen. Eine zugleich mit der Einleitung der Untersuchung in Aussicht genommene Hausdurchsuchung oder Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei einem Verdächtigen oder Dritten wird in der Regel ein überwiegendes Interesse begründen, die Verständigung aufzuschieben, um den Erfolg der nachfolgenden Untersuchungshandlungen nicht zu gefährden. Es wird sich als zweckmässig erweisen, wenn der Untersuchungsrichter auf besondere Gründe, die für einen Aufschub der Verständigung sprechen (z.B. Ermittlungen wegen anderer Fakten oder gegen Beteiligte), durch die Sicherheitsbehörde (Landespolizei) bzw. die Staatsanwaltschaft aufmerksam gemacht wird.

Zu §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 1 und 3

Das Recht auf Verteidigung stellt einen zentralen Bestandteil der Mindestanforderungen an ein – im Sinne des Art. 6 EMRK – faires Verfahren dar. Auf das Recht auf Kontaktaufnahme, Beratung und Beistand durch einen Verteidiger bauen alle anderen Rechte auf, die als Verfahrensgarantien des Beschuldigten umschrieben werden können. Art. 6 EMRK verlangt, dass dem Angeklagten normaler Weise zugestanden wird, den Beistand eines Verteidigers bereits in den Anfangsphasen der polizeilichen Vernehmung zu erhalten, weil bereits die erste Vernehmung durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt (§ 193 Abs. 1 letzter Satz) und demnach im Urteil verwertet werden kann (§ 205 Abs. 1).

In § 26 Abs. 1 soll daher das unbedingte Recht des Beschuldigten hervorgehoben werden, vor seiner Vernehmung über sein Recht auf Beistand durch einen Verteidiger informiert zu werden; die Vorlage geht davon aus, dass diese Information grundsätzlich bereits in der Verständigung gemäss § 23 Abs. 4 erfolgen soll. Nur, wenn diese aus einem zulässigen Grund aufgeschoben wird, ist festzuhalten, dass diese Belehrung jedenfalls vor der ersten Vernehmung als Beschuldigter zu erfolgen hat.

In § 26 Abs. 3 soll schliesslich Vorsorge für den besonders bedeutsamen Fall der Verhängung der Untersuchungshaft getroffen werden. Im Einleitungssatz wird daher die notwendige Verteidigung auf die Dauer der Untersuchungshaft erweitert; der Beschuldigte muss daher grundsätzlich ab Verhängung der Untersuchungshaft über den Beistand eines Verteidigers verfügen. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 24 Abs. 2 wird klargestellt, dass auch für diesen Fall die Ausübung der Verteidigung Rechtsanwälten vorbehalten ist. Wählt der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger, so ist ihm unverzüglich ein Verteidiger von Amts wegen beizugeben, wobei dies jedenfalls so rechtzeitig zu geschehen hat, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Überprüfung der Haftfrage über rechtlichen Beistand verfügt. In praktischer Hinsicht wird daher der Untersuchungsrichter in der Vernehmung des Beschuldigten die Voraussetzungen abzuklären haben,

ob sich der Beschuldigte eines frei gewählten Verteidigers bedienen will oder ihm ein Verteidiger von Amts wegen beizugeben ist. Unmittelbar nach Abschluss der Vernehmung und Verhängung der Untersuchungshaft wird der Untersuchungsrichter für den Fall, dass der Beschuldigte über keinen frei gewählten Verteidiger verfügt, den Vorgang der Beizehung und Bestellung eines Amts- bzw. Verfahrenshilfsverteidigers einzuleiten haben (Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse an die Rechtsanwaltskammer im Wege von Fax oder E-Mail).

Zu § 30 Abs. 2, 3 und 4

Eine wirksame Verteidigung wäre nicht möglich, wenn nicht versucht werden könnte, die Verdachtsannahmen der Justizbehörden durch Beurteilung des Akteneinhalts zu entkräften. Um die Anforderungen des Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame und effektive Rechtsmittel) zu erfüllen, soll daher im (geänderten) letzten Satz des Abs. 2 angeordnet werden, dass dem Verteidiger jedenfalls von Amts wegen nicht nur der Haftbefehl, sondern insgesamt die Ausfertigung jeder gerichtlichen Entscheidung zuzustellen ist, gegen die der Beschuldigte ein Rechtsmittel erheben kann.

Den Bedenken der Untersuchungsrichter des Fürstlichen Landgerichts ist entgegenzuhalten, dass die Regelung des § 30 Abs. 2 StPO eine Vereinfachung der Akteneinsicht betrifft; der Weg der Bekanntmachung bzw. die Antwort auf die Frage, welche Zustellung Fristen auslöst, ergibt sich hingegen aus den Bestimmungen des 6. Hauptstückes (vor allem § 37 StPO).

Die Absätze 3 und 4 widmen sich einem elementaren Recht des festgenommenen Beschuldigten, nämlich dessen Möglichkeit, sich ungehindert mit seinem Verteidiger zu besprechen. Nach dem Vorbild der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 45 Abs. 3 und 4 öStPO) soll in diesen Bestimmungen der Versuch der Balance zwischen effektiver Verteidigung und übergeordneten Strafverfolgungsinteressen unternommen werden. Dabei ist von der Rechtsprechung des EGMR auszugehen, wonach die Überwachung der Kontakte eines Häftlings mit seinem Verteidiger

durch den Untersuchungsrichter einen ernstlichen Eingriff in die Verteidigungsrechte darstellt, der bei Vorliegen sehr gewichtiger Rechtfertigungsgründe zulässig ist.¹³ Das Recht eines Beschuldigten mit seinem Verteidiger ausserhalb der Hörweite einer dritten Person zu kommunizieren, ist Teil der Grunderfordernisse eines fairen Verfahrens in einer demokratischen Gesellschaft und stützt sich auf Art 6 Abs. 3 EMRK. Wenn ein Verteidiger nicht in der Lage ist, mit seinem Klienten zu konferieren und vertrauliche Anweisungen von ihm ohne Überwachung zu erhalten, verliert sein Beistand viel von seiner Nützlichkeit; die EMRK ist jedoch bestrebt, Rechte zu garantieren, die praktisch und wirksam sind.¹⁴ In letzterem Fall bemerkte der EGMR, dass die Gefahr einer Verdunkelung zwar Beachtung verdiene, dass aber die Möglichkeit, dass mehrere Verteidiger im Hinblick auf eine Koordinierung ihrer Verteidigungsstrategien zusammenwirken, nicht genügt, um die Verteidigungsrechte des Beschuldigten zu beschränken.¹⁵ Im Fall Lanz gg. Österreich anerkannte der EGMR zwar den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, vermochte jedoch nicht zu befinden, dass die dafür ausschlaggebenden Gründe ausreichen, um die Massnahme zu rechtfertigen. Allerdings anerkannte der EGMR unter Hinweis auf den Fall Kempers gg. Österreich, in dem der Beschwerdeführer verdächtigt wurde, Mitglied einer Bande zu sein, und höchste Vertraulichkeit notwendig war, um die anderen Mitglieder zu fangen,¹⁶ dass es gewichtige Gründe geben könne, die eine Überwachung des Kontakts zwischen Verteidiger und Beschuldigten rechtfertigen können.

Im Hinblick auf die Feststellung des EGMR, dass die Beschränkung von Kontakten mit dem Verteidiger für eine Person, die sich bereits in Untersuchungshaft befindet, eine zusätzliche Massnahme ist, welche weitere Argumente verlangt, schlägt die Vorlage eine Präzisierung der zulässigen Beschränkungsmöglichkeiten

¹³ Vgl. EGMR im Fall Lanz gg. Österreich, ÖJZ 2002/16.

¹⁴ S gg. die Schweiz, Urteil vom 28. November 1991, A/220 ... Z. 48 (ÖJZ 1992/15).

¹⁵ S gg. die Schweiz, Urteil vom 28. November 1991, A/220 ... Z. 49.

¹⁶ Nr. 21.842/93, Kempers gg. Österreich, E vom 27. Februar 1997, unveröffentlicht.

vor. Grundsätzlich soll der Beschuldigte berechtigt sein, sich mit seinem Verteidiger ausserhalb der Hörweite einer dritten Person zu besprechen. Im Fall der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungs- oder Verabredungsgefahr bzw. wegen Tatausführungsgefahr soll eine Überwachung längstens bis zum Einbringen der Anklage zulässig sein, wenn besondere, schwer wiegende Umstände befürchten lassen, dass der Kontakt mit dem Verteidiger zu einer Gefährdung der Haftzwecke führen könnte. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Beeinträchtigung erheblicher Beweismittel oder eine Gefährdung von Leib und Leben oder anderer lebenswichtiger Interessen anderer Personen befürchten lassen. Immer geht es um Situationen, in denen der Beschuldigte vor allem im Fall bandenmässiger oder organisierter Tatbegehung über einen Informationsvorsprung vor den Strafverfolgungsbehörden verfügt und noch über Mittel und Wege verfügt, Mitäter zu warnen, Unterlagen vernichten zu lassen oder aber Zeugen und andere Personen mit Kenntnis von der Tatbegehung zu bedrohen. Der Regelung ist kein Misstrauen gegenüber rechtmässiger Verteidigung zu unterstellen, sie berücksichtigt aber die oft unklare Situation mit fremdsprachigen Beschuldigten, bei denen selbst durch Vermittlung eines Dolmetschers für einen Verteidiger nicht erkennbar wird, dass er in gewisser Weise für die Weitergabe von die Haftzwecke beeinträchtigenden Informationen benützt wird.

Die Überwachung soll eine Ausnahme bleiben. Sie ist daher durch den Untersuchungsrichter mit Beschluss anzuordnen, der darzustellen und zu begründen hat, worin die konkrete Befürchtung besteht und auf welche tatsächlichen Annahmen sie sich stützt. Dabei muss stets berücksichtigt werden, dass die Beschränkung von Kontakten mit dem Verteidiger für eine Person, die sich bereits in Untersuchungshaft befindet, eine zusätzliche Massnahme ist, welche weitere Argumente verlangt. Der Beschluss des Untersuchungsrichters darf sich daher nicht in einer Wiederholung der Haftgründe erschöpfen; in ihm ist konkret anzugeben, welche über die Notwendigkeit der Haft hinausgehenden Gründe vorliegen, die eine Überwachung rechtfertigen. So sind insbesondere im Bereich der Verfolgung schwerster und organisierter Kriminalität Situationen zu berücksichtigen, in denen

eine – besonders dringliche – Gefahr der Verdunkelung oder Verabredung bzw. der Ausführung der angedrohten oder versuchten Tat (z.B. durch einen "verschlüsselten" Auftrag zur Verständigung bestimmter Personen) nur durch eine Überwachung der Kontakte des Beschuldigten mit seinem Verteidiger abgewendet werden können.

Dem Ausnahmecharakter dieser Massnahme wird auch dadurch Ausdruck verliehen, dass die Überwachung längstens für einen Monat ab Verhängung der Untersuchungshaft zulässig ist, es sei denn, dass bereits früher Anklage erhoben werden kann, wodurch jede weitere Überwachung des Verteidigerkontakts unzulässig wäre.

In jedem Fall muss es sich um eine so genannte „offene“ Form der Überwachung handeln; der heimliche Einsatz von technischen Mitteln zur optischen oder akustischen Überwachung des Kontakts wäre in diesem Zusammenhang ebenso unzulässig wie die Anordnung der Überwachung von Nachrichten zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger.

In Abs. 4 soll klargestellt werden, dass die in Abs. 3 enthaltenen Grundsätze auch für die Überwachung des schriftlichen Verkehrs und der Telefonate zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger gelten.

Zu § 30b (neu)

In Haftfällen sollen dem Staatsanwalt und dem Verteidiger wegen der kurzen Zeit zwischen der Verhängung der Untersuchungshaft und der ersten Haftverhandlung bzw. der ohne vorangehende Haftverhandlung stattfindenden Schlussverhandlung die zur Vorbereitung auf die Verhandlung relevanten Aktenstücke künftig von Amts wegen in Abschrift (Ablichtung) zur Verfügung zu stellen sein. Staatsanwalt und Verteidiger sollen auch beantragen können, dass ihnen solche Aktenstücke in weiterer Folge (d.h. nach Durchführung der Haftverhandlung) durch das Gericht übermittelt werden.

Der zweite Satz der vorgeschlagenen neuen Bestimmung berücksichtigt die Rechtsprechung des EGMR in den Fällen *Alva und Lietzow gg. Deutschland*.¹⁷ Danach muss ein Gericht, das eine Haftbeschwerde prüft, die Garantien eines gerichtlichen Verfahrens bieten. Das Verfahren muss kontradiktorisch sein und stets Waffengleichheit zwischen den Prozessparteien – dem Staatsanwalt und der Person, der die Freiheit entzogen ist – gewährleisten. Die Waffengleichheit ist nicht gewährleistet, wenn dem Verteidiger der Zugang zu denjenigen Schriftstücken in der Ermittlungsakte versagt wird, die für die wirksame Anfechtung der Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung seines Mandanten wesentlich sind. Dies bedeutet, dass sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung Gelegenheit gegeben werden muss, die von der anderen Prozesspartei vorgelegten Schriftsätze und Beweismittel zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äussern. Nach der Spruchpraxis des EGMR ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 6 EMRK – und insbesondere aus der eigenständigen Bedeutung, die dem Begriff der „strafrechtlichen Anklage“ beizulegen ist –, dass diese Bestimmung in gewisser Weise auch für Verfahren gilt, die vor der Hauptverhandlung stattfinden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass der anderen Prozesspartei zur Kenntnis gelangt, dass Schriftsätze eingereicht worden sind, und sie wirklich Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen. Für einen Beschuldigten ist es kaum möglich, die Glaubwürdigkeit einer Sachverhaltsschilderung durch das für die Untersuchungshaft eintretende Gericht wirksam zu erschüttern, wenn ihm die ihr zu Grunde liegenden Beweismittel nicht zur Kenntnis gebracht wurden. Dem Beschuldigten muss daher hinreichend Gelegenheit gegeben werden, Aussagen und andere diesbezügliche Beweismittel wie z.B. die Ergebnisse polizeilicher und sonstiger Ermittlungen zur Kenntnis zu nehmen, gleichviel, ob der Beschuldigte in irgendeiner Weise darlegen kann, dass die Beweisstücke, zu denen er Zugang begehrt, für seine Verteidigung relevant sind. Der EGMR anerkennt, dass strafrechtliche Ermittlungen effektiv geführt werden müssen, und dass dies bedeuten kann, dass ein Teil der im

¹⁷ Urteile vom 13. Februar 2001, EGMR Nr. 23541/94 und Nr. 24479/94.

Rahmen der Ermittlungen zusammen getragenen Informationen geheim zu halten ist, um zu verhindern, dass Tatverdächtige Beweismaterial manipulieren und den Gang der Rechtspflege untergraben. Doch dieses berechnete Ziel kann seiner Ansicht nach nicht unter Inkaufnahme erheblicher Beschränkungen der Rechte der Verteidigung verfolgt werden.

Informationen, die für die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Freiheitsentziehung wesentlich sind, sind dem Verteidiger des Beschuldigten deshalb in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Daran ist auch der Verweis des letzten Satzes auf die zulässigen Beschränkungen der Akteneinsicht gemäss § 30 Abs. 2 StPO zu messen. Aktenteile, die nicht unmittelbar für die Entscheidung über die Haftfrage von Bedeutung sind, deren Kenntnisnahme jedoch Möglichkeiten eröffnen könnte, Beweismittel zu beeinträchtigen (etwa Beeinflussung von Zeugen) oder noch auf freiem Fuss befindliche Mitverdächtige zu warnen, können daher nach wie vor von der Einsicht und Übermittlung ausgenommen werden.

Den Bedenken der Untersuchungsrichter des Fürstlichen Landgerichts ist entgegenzuhalten, dass die Grundsätze der oben erwähnten Rechtsprechung des EGMR Massschnur für die gegenständliche Vorlage sind. Die Vorlage verkennt nicht, dass diese Bestimmung keine unmittelbare Erleichterung der Erhebungstätigkeit der Untersuchungsrichter bedeutet. Allerdings ist die Regelung keineswegs so weitgehend, wie behauptet wird. Beschlüsse, mit denen die Überwachung des Telefonverkehrs angeordnet wird, müssen z.B. nicht offen gelegt werden, weil sie für die Haft ja nicht von entscheidender Bedeutung sind (sie könnten es erst dann werden, wenn die Ergebnisse der Telefonüberwachung weitere Anhaltspunkte ergeben, die den Tatverdacht erhärten; zu diesem Zeitpunkt sind sie jedoch ohnedies zuzustellen). Gedanklich muss die Regelung auf jene Aktenstücke reduziert werden, die für die Begründung des dringenden Tatverdachts entscheidend sind. In diesem Umfang sind die betroffenen Aktenstücke jedoch auch nach geltender Rechtslage insoweit offen zu legen, als der Beschuldigte ja über Tatverdacht und Haftgründe zu vernehmen ist. Beides lässt sich nicht durchführen, wenn dem Be-

schuldigten nicht jene Umstände vorgehalten werden, die für die Haft entscheidend sind.

Zum Titel des XI. Hauptstückes und der Überschrift vor § 126

Die Vorlage bemüht sich um eine einheitliche und klare Begriffsbildung. Dabei ist nach der Systematik der StPO zu bedenken, dass die Bezeichnung „Beschuldigter“ gemäss § 23 Abs. 1 StPO die förmliche Einleitung der Untersuchung voraussetzt. Anders als die neue österreichische Strafprozessordnung kennt damit die (liechtensteinische) StPO noch nicht den materiellen Beschuldigtenbegriff. Bedeutung erlangt diese Unterscheidung insbesondere in Fällen, in denen vor Einleitung der Untersuchung die Verhaftung eines Verdächtigen angeordnet wird. Er bleibt bis zur Verhängung der Untersuchungshaft (die künftig die Einleitung der Untersuchung voraussetzen soll) Verdächtiger, auf den gemäss § 23 Abs. 3 jedoch die für den Beschuldigten geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Dennoch erscheint die Unterscheidung zwischen vorläufiger Verwahrung und Verhaftung entbehrlich und verwirrend. Jede Person, der im Strafverfahren die Freiheit entzogen wird, soll daher als Festgenommener bezeichnet werden. Der Freiheitsentzug selbst soll einheitlich mit „Festnahme“ bezeichnet werden, wobei sowohl die Situation erfasst werden kann, in der die Festnahme eines Verdächtigen durch Beschluss des Untersuchungsrichters angeordnet wird, als auch jene, in der die Organe der Sicherheitsbehörden die Festnahme aus eigener Macht anordnen und unactu vollziehen. „Festnahme“ soll daher den Vollzug der Freiheitsentziehung bezeichnen, während die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges als „Haft“ gelten soll. Die Person, deren Freiheit entzogen wurde, soll bis zur Verhängung der Untersuchungshaft als „Festgenommener“ bezeichnet werden.

Zu § 127 Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 4, Abs. 2 und Abs. 3

Die Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 1 betrifft ausschliesslich die oben dargestellten begrifflichen Klarstellungen.

Die geänderte Formulierung der Ziff. 4 orientiert sich an der vorgeschlagenen Anpassung des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr gemäss § 131 Abs. 2 Ziff. 3 StPO an die österreichische Rezeptionsvorlage (§§ 175 Abs. 1 Ziff. 4 und 180 Abs. 2 Ziff. 3 öStPO¹⁸). Sie wird im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 131 StPO näher dargestellt.

Der vorgeschlagene neue Abs. 3 enthält eine dem § 131 Abs. 1 letzter Satz StPO in der Fassung dieser Vorlage korrespondierende Verhältnismässigkeitsklausel. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich hier – im frühesten Verfahrensstadium – nur um eine sehr allgemeine Einschätzung der Angemessenheit handeln kann, weil in der Praxis häufig nicht alle Aspekte des Sachverhaltes sogleich abgeschätzt werden können. Die Verhältnismässigkeitsklausel kann ihre Wirkung mit fortschreitender Dauer der Haft „progressiv“ entfalten.

Zu § 128

Gemäss Abs. 1 soll der Untersuchungsrichter die Festnahme mit Beschluss anzuordnen haben, in dem ihre Voraussetzungen individualisierend anzuführen sind. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Verdächtigen (Beschuldigten) sogleich bei seiner Festnahme durch die sie vollziehenden Organe auszuhändigen oder doch innerhalb von 24 Stunden zuzustellen.

Die Änderung in Abs. 1 betrifft wiederum eine blosse terminologische Anpassung an den Begriff der Festnahme.

In Abs. 3 soll die Verständigung des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts von der vollzogenen Festnahme geregelt werden, um gewährleisten zu können, dass der Staatsanwalt tatsächlich längstens binnen einer Frist von 48 Stunden die notwendigen Anträge an das Gericht richtet, d.h. auf Freilassung oder Verhängung der Untersuchungshaft (siehe auch § 130 Abs. 1 in der Fassung der Vorlage). Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Gericht die erforderlichen Vorbe-

¹⁸ BGBl. Nr. 168/1993.

reitungen treffen kann und auf diese Weise in die Lage versetzt wird, über die Anträge der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu entscheiden. Organe der Sicherheitsbehörden (Landespolizei) haben daher nicht nur Tag, Stunde und Uhrzeit der Festnahme schriftlich zu dokumentieren, um ihrer Verständigungspflicht nachkommen zu können. In der Praxis ist nämlich zu beachten, dass anders als in Österreich (wo regelmässig ein „Standortwechsel“ des Festgenommenen – vom polizeilichen in ein gerichtliches Gefangenenhaus – erfolgt) der Festgenommene in Liechtenstein in den meisten Fällen im Landesgefängnis in Vaduz verbleibt. Da normalerweise auch keine räumliche Trennung zwischen Polizeihaft und Untersuchungshaft besteht, bedarf es als fristauslösendes Moment eines formellen Aktes, eben der Verständigung des Staatsanwalts, der sodann binnen einer Frist von 48 Stunden seine Anträge an das Gericht zu stellen haben soll. Im Journdienst – der als blosse Rufbereitschaft ausgestaltet ist – soll (wie bisher) dieser Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung der Untersuchungshaft auch (fern)mündlich gestellt werden können.

Zu § 128a

Diese Bestimmung berücksichtigt die besondere Situation eines Festgenommenen und normiert daher – internationalen Vorbildern folgend – ausdrückliche Belehrungspflichten. Danach ist die betroffene Person bei der Festnahme oder unmittelbar danach, jedenfalls vor ihrer Vernehmung – in allgemeiner Form – über den Grund der Festnahme und über den gegen sie bestehenden Tatverdacht zu unterrichten und über ihre Rechte im Verfahren zu belehren. Da Festnahmen in der Regel durch Organe der Sicherheitsbehörden (Landespolizei) erfolgen, soll zunächst diesen die Belehrung obliegen.

Der Stellung des festgenommenen Verdächtigen (Beschuldigten) als Subjekt des Verfahrens entsprechend, werden insbesondere dessen Recht zu schweigen und seine Rechte auf Verständigung eines Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson hervorgehoben. Damit wird berücksichtigt, dass die Festnahme den Verdächtigen (Beschuldigten) zumeist unvorbereitet trifft. Den Anforderungen an

ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK entsprechend soll der Verdächtige (Beschuldigte) daher über sein Recht, nicht auszusagen, zu belehren sein. Dabei ist an die Rechtsprechung des EGMR zu erinnern, wonach das Recht zu schweigen sowie der Schutz vor Selbstbeschuldigung das Herzstück des Begriffs eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK bildet.¹⁹

Dabei soll auch im Auge behalten werden, dass einer Aussage, die nach einer solchen Belehrung abgelegt wird, höheres Gewicht beigemessen werden kann. Die Tatsache der mündlich vorgenommenen Belehrung wird im Protokoll der Vernehmung festzuhalten sein.

Die im Vernehmlassungsverfahren vom Fürstlichen Landgericht geäusserten Bedenken, eine Missachtung der vorgeschriebenen Belehrungspflicht sei mit Nichtigkeit zu sanktionieren (§§ 128a sowie 130 Abs. 1), werden von der Regierung nicht geteilt. Dagegen spricht nämlich, dass eine solche Unverwertbarkeit entscheidender Beweismittel nicht als angemessene Reaktion auf eine unterlassene Belehrung angesehen werden kann. Hier muss mit Mitteln des Disziplinarrechts vorgegangen werden.²⁰

Zu § 129

Die vorgeschlagenen Änderungen des Einleitungssatzes des Abs. 1 sind bloss terminologischer Natur (siehe dazu die Bemerkungen zur Überschrift vor § 126).

In Abs. 2 soll verdeutlicht werden, dass es Aufgabe und Verantwortung der Sicherheitsbehörde (Landespolizei) ist, die Voraussetzungen der von ihr aus eigener Macht vorgenommenen Festnahme durch Vernehmung des Festgenommenen zu überprüfen. Ergibt sich aus dieser Vernehmung, dass der Verdacht entkräftet werden kann oder die Annahme eines Haftgrundes unzutreffend erfolgte, so ist der

¹⁹ Vgl. u.a. Fall Conran gg. Vereinigtes Königreich, ÖJZ 2001/19.

²⁰ Auch nach der umfassenden Reform des Vorverfahrens in Österreich durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, führt eine unterlassene Belehrung nicht zur Unverwertbarkeit der Aussage (siehe § 166 öStPO i.d.F. BGBl. I Nr. 19/2004).

Verdächtige (Beschuldigte) sofort freizulassen. Einer Einschaltung von Staatsanwaltschaft und Gericht bedarf es in diesem Fall nicht; die Festnahme liegt ja in diesem Fall in der ausschliesslichen Verantwortung der Sicherheitsbehörde.

Nur wenn sich nach der Vernehmung des Festgenommenen ergibt, dass Tatverdacht und Haftgründe fortbestehen, die Haft daher fortzusetzen ist, soll die Sicherheitsbehörde (Landespolizei) unverzüglich den Staatsanwalt zu verständigen haben. Dieser hat die Haftvoraussetzungen dahingehend zu prüfen, ob eine Verhängung der Untersuchungshaft zu erwarten ist. Erklärt er, dass er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen wird, so soll der Festgenommene sofort freizulassen sein. Dies stellt sich als Konsequenz des neu vorgeschlagenen Antragsprinzips für die Verhängung der Untersuchungshaft dar (ohne darauf lautenden Antrag der Staatsanwaltschaft darf der Untersuchungsrichter keine Untersuchungshaft verhängen).

Gibt der Staatsanwalt keine solche (negative) Erklärung ab, so soll er das Gericht sogleich von der Festnahme zu verständigen haben und unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Frist von 48 Stunden nach der Festnahme beim Untersuchungsrichter einen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft einzubringen haben (siehe die Erläuterungen zu § 128 Abs. 3)

Zur Fristenproblematik sei allgemein auf die österreichische Rezeptionsvorlage verwiesen, die sich im Zuge der Gesetzwerdung eingehend mit der Rechtsprechung des EGMR auseinandergesetzt hat.²¹ Auch im Schrifttum zur Auslegung des Art. 5 Abs. 3 EMRK wird einerseits naturgemäss auf die einschlägigen Entscheidungen des EGMR verwiesen und klargestellt, dass sich ein Anspruch auf Vorführung innerhalb einer bestimmten Frist aus der Norm nicht ableiten lässt. *Frowein – Peukert* leiten aus der Rechtsprechung ab, dass der EGMR gemäss seiner Spruchpraxis die Grenze bei drei Tagen ziehen würde. Andererseits ist die

²¹ Vgl. Österreich: 1157 der Beilagen XVIII. GP, 12.

Lehre aber nicht – wie ein Gericht – auf das Vorhandensein realer Fallkonstellationen angewiesen. Daher meint *Villiger* zu der Frage, wie lange eine Anhaltung bis zur Vorführung vor den Richter dauern darf, um noch als unverzüglich zu gelten, dass sich diese zwar nicht generell und abstrakt festlegen lässt, sondern immer im Zusammenhang mit den Umständen des Einzelfalls zu sehen sei. Im Allgemeinen solle aber eine Frist von 24 bis 48 Stunden die Grenze für die Unverzüglichkeit darstellen. Lediglich in Ausnahmefällen sollen Fristen bis zu vier Tagen mit der EMRK vereinbar sein. Dieser Ansicht folgt auch *Grabenwarter*, der darauf hinweist, dass nach der Auslegung des EGMR zwar keine sofortige, aber doch eine alsbaldige Vorführung gegeben sein muss, um den Erfordernissen der EMRK zu entsprechen. Eine solche alsbaldige Vorführung sei in der Regel dann gegeben, wenn eine Frist von 24 bis 48 Stunden nicht überschritten wird. In besonderen Fällen wiederum, unter Hinweis auf die Ausführungen des EGMR zur Problematik der Terrorismusbekämpfung, könnten Fristen bis zu vier Tagen EMRK-konform sein. *Haller* sieht dann einen konventionswidrigen Zustand, wenn ein Festgenommener länger ohne richterlichen Schutz dem Zugriff der Polizei ausgesetzt ist, und schlägt vor, dass schon nach 24 Stunden ein Gesuch um Bewilligung der Fortdauer des Gewahrsams gestellt werden muss, um dem Art. 5 Abs. 3 EMRK genüge zu tun.²²

Es kann daher nicht oft genug betont werden, dass grundsätzlich jeder Festgenommene Anspruch hat, ohne unnötigen Aufschub der Obhut des Gerichts übergeben zu werden. Die volle Ausnützung der Frist von 48 Stunden soll und muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, die durch besondere Umstände zu rechtfertigen sind (Notwendigkeit eingehender Vernehmung; Erhebung entlastender Umstände und neuerliche Konfrontation mit den Erhebungsergebnissen; Notwendigkeit der Durchführung eines Ortsaugenscheins in Anwesenheit des Festgenommenen).

²² Siehe *Messner*, Zur Dauer der Verwahrungshaft: Die österreichische Rechtslage im Lichte der EMRK, JSt 2004, 51 ff. m.w.N..

Die Haft soll gemäss Abs. 3 überdies dann aufrecht erhalten werden dürfen, wenn der Haftzweck durch die Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel (Gelöbnis nicht zu flüchten oder die Untersuchungen nicht zu erschweren; Weisung, einen bestimmten Aufenthalt zu nehmen oder den Kontakt mit bestimmten Personen zu vermeiden; vorläufige Abnahme der Reisepapiere oder der zur Führung eines Fahrzeuges erforderlichen Papiere [§ 131 Abs. 5 Ziff. 1 bis 4, 5 und 6 StPO]) erreicht werden kann. Die Sicherheitsbehörde (Landespolizei) soll in diesem Fall die Zustimmung des Staatsanwalts einholen und den Verdächtigen nach Erteilung der Weisungen, Entgegennahme der Gelöbnisse bzw. Abnahme der Papiere unverzüglich freizulassen haben. Dem Staatsanwalt sollen die Protokolle über die erteilten Weisungen oder die geleisteten Gelöbnisse bzw. die abgenommenen Papiere – wie im Haftfall – samt den Erhebungsergebnissen binnen 48 Stunden nach der Festnahme zu übermitteln sein. Der Staatsanwalt soll sodann die Entscheidung des Untersuchungsrichters über die Aufrechterhaltung des gelinderen Mittels (vgl. nun vorgeschlagener § 141 Abs. 6 StPO) einholen. In der Regel wird der Beschluss über die Aufrechterhaltung der gelinderen Mittel nach der Aktenlage zu ergehen haben. Eine gesetzliche Anordnung empfiehlt sich jedoch dennoch nicht, weil der Untersuchungsrichter ja Zweifel an den Haftvoraussetzungen insgesamt haben kann. In diesem Fall soll ihm daher auch eine Anhörung des Beschuldigten möglich sein.

Korrespondierend zu § 127 Abs. 3 StPO soll gemäss Abs. 4 bereits in diesem Stadium eine Prüfung der Verhältnismässigkeit der Festnahme und Haft vorgenommen werden, weshalb der Staatsanwalt bei seiner Erklärung darüber, ob er voraussichtlich einen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde, auch die Frage der Verhältnismässigkeit zu prüfen haben soll.

Zu § 130

Jeder Festgenommene soll unabhängig davon, ob die Festnahme über richterliche Anordnung oder aus eigener Macht der Sicherheitsbehörde (Landespolizei) erfolgte, vom Untersuchungsrichter unverzüglich, längstens jedoch binnen 48 Stun-

den nach Einlangen des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft vernommen werden. Wiederum soll das Regel-Ausnahme-Verhältnis beachtet werden; grundsätzlich ist eine Vernehmung unverzüglich anzuordnen und durchzuführen, weil nur in diesem Fall die Möglichkeit eröffnet wird, noch vor der Entscheidung, die jedenfalls innerhalb von 48 Stunden zu ergehen hat, sofortige Erhebungen durchzuführen (Abs. 2).

Gemäss Abs. 1 soll der Untersuchungsrichter den Festgenommenen zunächst über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen in Kenntnis setzen und ihn über seine wesentlichen Rechte in diesem Stadium belehren. Das Recht zu schweigen und das Recht, sich vor einer Aussage zur Sache mit einem Verteidiger zu beraten, sind elementare Bestandteile eines fairen Verfahrens und sollen daher dem Festgenommenen ausdrücklich vorgehalten werden. Dem Festgenommenen sind aber auch die Konsequenzen einer Aussage deutlich zu machen, nämlich sowohl die ihn begünstigenden (entlastende Umstände) als auch der Umstand, dass seine Aussage als Beweis in der Schlussverhandlung gegen ihn verwendet werden kann.

Grundsätzlich soll der Untersuchungsrichter sofort nach Abschluss der Vernehmung entscheiden, ob die Untersuchungshaft verhängt wird. Die Entscheidung hat in jedem Fall binnen 48 Stunden nach Einlangen des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft über den Festgenommenen zu ergehen. Zur Haftvermeidung kann es sich aber als zweckmässig erweisen, sofort entlastenden Umständen oder Angaben nachzugehen, welche geeignet wären, Haftgründe zu entkräften.

Gemäss Abs. 3 soll dem Festgenommenen der Beschluss über die Untersuchungshaft samt Begründung mündlich verkündet werden, wobei die Tatsache der Verkündung und ihr erheblicher Inhalt im Protokoll zu beurkunden sein wird. Der Beschluss soll aber auch schriftlich ausgefertigt werden und binnen 24 Stunden, und zwar im Fall der Enthftung dem Staatsanwalt und im Fall der Verhängung der Untersuchungshaft dem Beschuldigten zugestellt werden. Ein Verzicht des Beschuldigten auf die Zustellung soll nicht zulässig sein. Einem bereits bestellten

Bewährungshelfer soll der Beschluss in Abschrift zugestellt werden, um zu ermöglichen, dass das Betreuungsverhältnis nicht zu lange unterbrochen wird.

Um eine anspruchsvolle Entscheidungs- und Begründungskultur zu fördern, soll der Inhalt des Beschlusses auf Verhängung der Untersuchungshaft gesetzlich vorgegeben werden (Abs. 4). Wesentlich ist die Schilderung des erheblichen Sachverhalts, aus dem die Tatsachen abgeleitet werden können, durch die der dringende Tatverdacht und der Haftgrund begründet wird. Nach den gesetzlichen Kriterien soll der Untersuchungsrichter auch seine Erwägungen zu begründen haben, warum die Haftzwecke nicht durch die Anwendung gelinderer Mittel erfüllt werden können. Damit soll eine gewisse gedankliche Selbstkontrolle gefördert werden.

Im Übrigen soll der Beschluss den Beschuldigten über den weiteren Fortgang des Verfahrens informieren, insbesondere mitteilen, dass die Haft bis zu einem exakt datierten Tag andauert und über eine Fortsetzung der Haft grundsätzlich in einer vor Ablauf der Haftfrist durchzuführenden Haftverhandlung zu entscheiden ist, es sei denn, dass durch rechtskräftige Versetzung in den Anklagestand oder Anberaumung der Schlussverhandlung durch den Einzelrichter eine Verlängerung der Frist bewirkt wird. Der Vollständigkeit halber soll dem Beschuldigten auch eröffnet werden, dass die Haftverhandlung wegen eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses verlegt werden kann und eine Begrenzung der Dauer der Haft durch die Haftfrist mit dem Beginn der Schlussverhandlung wegfällt (siehe zu den erwähnten Fällen den nun vorgeschlagenen § 132 Abs. 3, 4 und 6).

Der Beschuldigte soll in der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses auch auf sein Recht auf Verständigung eines Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson aufmerksam gemacht werden. Weiters soll ihm mitzuteilen sein, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, ihm daher ein Verteidiger beigegeben werden wird, wenn er nicht selbst einen Verteidiger wählt. Schliesslich ist der

Beschuldigte über sein Beschwerderecht und das Recht zu informieren, jederzeit seine Enthaftung zu beantragen.

Sofern sich der Beschuldigte gegen die Verhängung der Untersuchungshaft beschwert und damit kundgibt, dass er die nächste Instanz befassen will, soll auf die nach relativ kurzer Frist in erster Instanz durchzuführende Haftverhandlung verzichtet und der Fall dem Obergericht vorgelegt werden. Ein gleichzeitiges Beschwerdeverfahren vor dem Rechtsmittelgericht und eine Haftverhandlung vor dem Gericht erster Instanz soll vermieden werden. Um dies auch technisch zu ermöglichen, löst die Beschwerde die nächste Haftfrist (von einem Monat) aus. Innerhalb dieses Zeitraums hat das Obergericht zu entscheiden, was im Fall der Fortsetzung der Untersuchungshaft wiederum die nächste Frist (von 2 Monaten, siehe § 132 Abs. 2 Ziff. 3 StPO) auslöst. Der Beschuldigte kann seine Beschwerde im Übrigen jederzeit zurückziehen und einen Enthaftungsantrag stellen, worauf der Untersuchungsrichter eine Haftverhandlung durchzuführen hätte. Dies hätte jedenfalls innerhalb der durch die Erhebung dieser – zurückgezogenen – Beschwerde ausgelösten Haftfrist von einem Monat (siehe § 132 Abs. 2 Ziff. 2 StPO) zu geschehen. Der scheinbare Widerspruch zur Rezeptionsvorlage wird dadurch aufgelöst, dass sich diese Regelung an der Bestimmung des § 174 Abs. 4 öStPO i.d.F. Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, orientiert.

Die von der allgemeinen Beschwerdefrist (14 Tage) abweichende Frist von sieben Tagen erklärt sich daraus, dass eine Überschneidung mit der Anordnung einer Haftverhandlung innerhalb der vierzehntägigen Frist zu vermeiden ist. Fristauslösend ist das Einlangen der Beschwerde bzw. der Tag der Entscheidung des Obergerichts.

Zu § 131

Abs. 1 stellt eine der zentralen Bestimmungen des neuen Haftrechts dar. In ihm werden die formellen und materiellen Voraussetzungen der Verhängung der Untersuchungshaft geregelt. Es sind dies

- Antrag des Staatsanwalts;
- Einleitung der Untersuchung oder Erhebung der Anklage;
- Dringender Tatverdacht;
- Vorliegen eines der in den Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe;
- Vernehmung des Beschuldigten über den Inhalt der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft (d.h. dringender Tatverdacht; Haftgründe; Vermeidung durch gelindere Mittel);
- Nichterreichen der Haftzwecke durch Anwendung gelinderer Mittel;
- Verhältnismässigkeit der Haft: Die Untersuchungshaft soll nicht verhängt werden dürfen, soweit sie zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe ausser Verhältnis steht oder ihr Zweck durch die Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist in diesem Verfahrensstadium daher bereits eine Prognose hinsichtlich der im konkreten Fall zu erwartenden Strafe erforderlich. Eine besondere Bedeutung soll der hier angesprochene Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei der Beurteilung der Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft entfalten. Die Vorwegnahme von Strafzwecken durch die Untersuchungshaft soll in Anbetracht der weiter anzuwendenden Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK vermieden werden. Die Frage, ob eine bedingte Verurteilung zu erwarten wäre, betrifft allerdings kein Kriterium der Zulässigkeit der Untersuchungshaft. Nach Abs. 1 letzter Satz soll die Verhältnismässigkeitsprüfung anhand der Bedeutung der Sache „oder der zu erwartenden Strafe“ vorgenommen werden. Unter der demnach massgeblichen „zu erwartenden Strafe“ ist – nach Wortlaut und Sinn der Bestimmung – die nach den Regeln des vierten Abschnittes des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches (StGB) zu bemessende Strafe zu verstehen. Nur deren Höhe, die als Messgrösse überhaupt Aussagen über das zu erwartende Strafmass ermöglicht, ist somit Gegenstand des Vergleichs mit der Dauer der Untersuchungshaft. Kein gesetzliches Kriterium der Verhältnismässigkeitsprüfung

soll hingegen die im fünften Abschnitt des Allgemeinen Teiles des StGB geregelte Frage, ob und unter welchen Bedingungen es zum Vollzug der – solcherart bereits ausgesprochenen, also unabhängig davon bereits existenten – Strafe kommt. Ob eine Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wird oder nicht und inwieweit die Voraussetzungen der bedingten Entlassung gegeben wären, soll daher für die Verhältnismässigkeitsprüfung nach Abs. 1 letzter Satz dieser Bestimmung nicht herangezogen werden.²³ Nach der zur Verhältnismässigkeit anzustellenden Überprüfung sollen dabei vor allem jene Umstände von Bedeutung sein, welche für oder gegen das Vorliegen eines echten Erfordernisses des öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der Haft sprechen und die es rechtfertigen, von der Grundregel der Achtung der persönlichen Freiheit abzuweichen. Dabei ist auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung gebührend Bedacht zu nehmen. Nach Ablauf einer gewissen Zeit reicht die Fortdauer des begründeten Tatverdachts für die Rechtsgültigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft jedoch nicht mehr aus. Es müssen wesentliche und ausreichende Gründe vorliegen, welche die Freiheitsentziehung weiterhin rechtfertigen.²⁴

Durch die Änderung des § 41 Abs. 5 in der Fassung der Vorlage wird klargestellt, dass der Begriff der Einleitung der Untersuchung erst dann erfüllt ist, wenn der Untersuchungsrichter über einen darauf gerichteten Antrag des Staatsanwalts zu entscheiden hat; die Ankündigung des Staatsanwalts, einen solchen Antrag einbringen oder Anklage erheben zu wollen, reicht dafür nicht aus.

Abs. 2 enthält die zulässigen Haftgründe und hält sich getreu an die österreichische Rezeptionsvorlage, die den im Hinblick auf die Unschuldsvermutung bedenklichen Begriff der Wiederholungsgefahr bereits mit BGBl. Nr. 168/1983 in jenen der Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsgefahr aufgelöst hat. Tatbege-

²³ Vgl. 15 Os 34/04; 12 Os 39/04; 12 Os 98/04 m.w.N..

²⁴ Vgl. EGMR 26. Juni 1991, ÖJZ-MRK 1991/18; 12. Dezember 1991, ÖJZ-MRK 1992/9a; siehe auch *Grabenwarter* EMRK § 21 Rz. 16.

Fluchtgefahr liegt vor, wenn zu befürchten ist, dass der Beschuldigte ungeachtet des Eindrucks des gegen ihn geführten Strafverfahrens eine strafbare Handlung begehen werde, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete Tat. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine Anlasstat mit schweren Folgen und eine ebensolche Prognosetat oder
- eine Anlasstat mit nicht bloss leichten Folgen und entweder eine einschlägige Vorverurteilung oder eine Mehrheit von Anlasstaten oder
- eine beliebige Anlasstat und eine Prognosetat, soweit bereits zwei einschlägige Vorverurteilungen vorliegen.

Den Bedenken der Untersuchungsrichter des Fürstlichen Landgerichts gegen die Formulierung der Fluchtgefahr liegt eine falsche Interpretation des Abs. 3 zu Grunde. Der von den Untersuchungsrichtern gemachte Umkehrschluss (bei Verneinung eines der Tatbestände wäre Fluchtgefahr anzunehmen) ist unzulässig, weil ja stets bestimmte Tatsachen für die Annahme von Fluchtgefahr entscheidend sind. Alleine der Umstand, dass der Beschuldigte über keinen festen Wohnsitz in Liechtenstein verfügt, stellt noch keine bestimmte Tatsache für die Annahme von Fluchtgefahr dar.

Der Begriff der schweren Folgen ist mit jenen der §§ 21 und 23 StGB ident: er umfasst nicht nur die tatbestandsmässigen Folgen, sondern darüber hinaus alle konkreten Tatauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, somit auch Art, Ausmass und Wichtigkeit aller effektiven Nachteile sowohl für den betroffenen Einzelnen als auch für die Gesellschaft im Ganzen, ferner die Eignung, umfangreiche Abwehrmassnahmen auszulösen und weitreichende Beunruhigung und Besorgnisse herbeizuführen; auch der soziale Störwert ist zu berücksichtigen.

Schwere Folgen sind vor allem der Tod, eine schwere Körperverletzung und Vermögensschädigung von besonders hohem Wert.

Das Vorliegen von Vorverurteilungen soll nicht allein ausreichen, um den Haftgrund der Tatbegehungsfahr herzustellen, es muss auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr einer neuerlichen Delinquenz bestehen.

Beim Haftgrund der Ausführungsfahr liegt dem Beschuldigten ein Tatversuch oder eine Tat zur Last, die mit dem Mittel der gefährlichen Drohung begangen worden ist. Zusätzlich muss die Befürchtung bestehen, dass der Beschuldigte ohne Haftverhängung und ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens die versuchte Tat vollenden oder seine Drohungen wahr machen würde.

Zusätzlich zu der schon bisher geltenden Beschränkung der Fluchtgefahr soll für die Beurteilung der Tatbegehungsfahr einerseits die Gefährlichkeit des Beschuldigten für Leib und Leben oder seine Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung zu berücksichtigen sein, andererseits zu seinen Gunsten sprechen, dass die Tatbegehungsfahr durch eine Änderung der Verhältnisse gemindert ist.

In Abs. 4 entfällt ein Halbsatz, dessen Inhalt auf Grund der neuen Textierung von Abs. 1 bereits dort (letzter Satz) umfasst ist.

In Fällen von Gewalt in Wohnungen (§ 30a Polizeigesetz) wird es vielfach als Nachteil empfunden, dass die sicherheitsbehördlichen Massnahmen (Betretungs- und Rückkehrverbot) keine strafprozessuale Wirkung in dem Sinn auslösen, dass eine Übertretung dieser Verbote einen Haftgrund darstellt. Dies soll in einer neuen Ziff. 2a des Abs. 5 dadurch sichergestellt werden, dass analoge Verbote auch als gelindere Mittel aufgetragen werden können sollen, bei deren Übertretung wiederum die Untersuchungshaft verhängt werden kann.

Im Übrigen sei zur Aufzählung der in Betracht kommenden gelinderen Mittel auf die bereits beschlossene Änderung der StPO zur Einführung der Diversion²⁵ hinzuweisen. Diese Bestimmung ist bereits seit 1. Januar 2007 in Kraft.

Zu § 132

§ 132 bildet die zentrale Bestimmung über die Einführung von Haftfristen. Sie verdeutlicht das Prinzip der „ultima ratio“ der Haft und den Gedanken, dass die Haft von Amts wegen periodisch überprüft und – sofern erforderlich – durch Fassung eines Beschlusses fortgesetzt werden muss. Haftfrist ist jener Zeitraum, für den ein Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft – unbeschadet der Abs. 3, 4 und 6 – längstens wirksam ist; sie steht einer früheren Enthaftung (z.B. auf Antrag des Beschuldigten mit Zustimmung des Staatsanwalts) nicht entgegen.

Der Mitteilung des Ablauftages im Haftbeschluss soll – wie nach der Rechtsprechung des österreichischen OGH²⁶ – nur deklarative Bedeutung zukommen. Spätestens bei Ablauf der Frist ist der Beschuldigte entweder zu enthaften oder eine Haftverhandlung durchzuführen.

Die so genannte „erste“ Haftfrist (Abs. 2 Ziff. 1) soll ab Verhängung der Untersuchungshaft laufen, um eine einheitliche Frist bei Gericht zu gewährleisten. Die jeweils nächsten Fristen von einem Monat (Abs. 2 Ziff. 2) bzw. zwei Monaten (Abs. 2 Ziff. 3) werden durch Beschlussfassung über die Fortsetzung der Untersuchungshaft ausgelöst. Für die Fristberechnung gelten die Regeln des § 6 Abs. 1 und 2 StPO. Als Grundsatz gilt, dass Haftfristen als nach Tagen oder Monaten bestimmte Fristen erst mit Ablauf ihres letzten Tages enden. Angemerkt wird, dass als Rezeptionsvorlage für diese Bestimmung § 175 Abs. 2 öStPO i.d.F. BGBl. I Nr. 19/2004 diente, welcher am 1. Januar 2008 in Österreich in Kraft treten wird.

²⁵ Vgl. LGBl. 2006 Nr. 99.

²⁶ EvBl. 1994/139.

Abs. 3 soll einen Anreiz zur Verfahrensbeschleunigung bieten. Nach dieser Bestimmung soll es zur Verlängerung der gerade aktuellen Frist um zwei Monate kommen, sobald die Versetzung in den Anklagestand rechtskräftig wird oder der Einzelrichter die Schlussverhandlung anordnet; Vorsitzenden und Einzelrichtern sollen also im Normalfall zumindest zwei Monate zur Vorbereitung der Schlussverhandlung zur Verfügung stehen, ohne dass es einer amtswegigen Haftverhandlung bedürfte. Eine Ausnahme besteht nur, soweit der Einzelrichter noch innerhalb der ersten Haftfrist von vierzehn Tagen die Schlussverhandlung anordnet (was eigentlich nur im Fall eines direkten Strafantrages praktisch werden dürfte); in diesem Fall soll die Haftfrist erst einen Monat nach der Anordnung enden. Würde aber die (verlängerte) Haftfrist vor dem Beginn der Schlussverhandlung ablaufen und kann der Beschuldigte nicht enthaftet werden, so sollen Vorsitzender oder Einzelrichter eine Haftverhandlung durchzuführen haben. Gleiches soll gelten, wenn der Beschuldigte seine Enthaftung beantragt und darüber nicht ohne Verzug – d.h. innerhalb der nächsten 14 Tage – in der Schlussverhandlung entschieden werden kann.

Die gegen Abs. 3 vorgetragenen Bedenken des Fürstlichen Landgerichts, wonach diese Bestimmung mit Art. 33 Abs. 1 LV und Art. 6 Abs. 1 EMRK – d.h. dem Recht auf einen „ordentlichen“ und „unparteiischen“ Richter – unvereinbar sei, werden von der Regierung nicht geteilt. Dies deshalb, weil sich – abgesehen von dem Umstand, dass wegen der Kleinheit der Verhältnisse in Liechtenstein (insbesondere des Gerichts und der vergleichsweise geringen Zahl von Richtern) Bestimmungen den Ausschluss betreffend nach Möglichkeit eng zu fassen sind – eine gegenteilige Rechtsprechung des EGMR ins Treffen führen lässt.²⁷ Sofern sich die Entscheidung des Richters über die Untersuchungshaft innerhalb der Grenzen der Verdachtsprüfung bewegt und nicht in die Aufgaben des er-

²⁷ Hauschildt gegen Dänemark, ÖJZ 1990, 4 MRK 18; wonach der Umstand allein, dass ein erstinstanzlicher Richter oder Berufungsrichter im selben Fall Entscheidungen vor dem eigentlichen Verfahren, darunter auch solche über die Untersuchungshaft getroffen hat, nicht per se Besorgnisse hinsichtlich seiner Unparteilichkeit begründen könne.

kennenden Gerichts, d.h. in die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten, eingreift, bewirkt die Teilnahme dieses Richters an der Schluss- oder Berufungsverhandlung somit keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK.²⁸

Abs. 4 berücksichtigt den Fall, dass die rechtzeitige Durchführung der Haftverhandlung wegen eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses unmöglich ist, so etwa durch Ausfall des geladenen Dolmetschers oder ein unverschuldetes Nichterscheinen des Verteidigers. Die Haftverhandlung soll in diesen Fällen auf einen der drei folgenden Arbeitstage verlegt werden, wodurch sich auch die Haftfrist entsprechend verlängert. Es muss sich immer um Ereignisse handeln, die nach Anberaumung der Verhandlung aufgetreten sind und eine Verlegung erzwingen.

Haben bereits zwei Haftverhandlungen stattgefunden, so soll der Beschuldigte auf die Durchführung einer bevorstehenden weiteren Haftverhandlung verzichten können. In diesem Fall soll der Beschluss über die Fortsetzung der Untersuchungshaft ohne mündliche Verhandlung schriftlich ergehen können, was allerdings nichts daran ändert, dass er unbedingt vor Ablauf der Haftfrist zu ergehen hat.

Ab dem Beginn der Schlussverhandlung soll die Haft nicht mehr durch eine Haftfrist begrenzt sein; Haftverhandlungen von Amts wegen sollen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr stattfinden (Abs. 6).

Da ein Beschluss über die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft im Fall des Vollzuges einer Strafhaft oder Haft anderer Art nicht aufzuheben ist (§ 131 Abs. 4 StPO), verliert er nur temporär seine Wirksamkeit, die mit Ende des Zwischenvollzugs wieder einsetzt, ohne dass es einer neuerlichen Beschlussfassung bedarf. Eine bereits festgesetzte Haftfrist bleibt daher wirksam; sie wird lediglich in ihrem Fortlauf gehemmt.

²⁸ Siehe auch Fabrizy, StPO⁹ § 68 Rz 6

Zu § 132a (neu)

Allgemein soll mit der Einführung einer mündlichen und kontradiktorischen Haftverhandlung der Rechtsprechung des EGMR gefolgt werden, wonach im Fall einer Person, deren Freiheitsentziehung unter Art. 5 Abs. 1 Bst. c EMRK fällt, eine mündliche Verhandlung erforderlich ist.²⁹ Der Charakter der Haftverhandlung mit der verpflichtenden Anhörung des Beschuldigten kann auch als Umsetzung des Urteils des EGMR im Fall *Frommelt gg. Liechtenstein* verstanden werden, wonach die fehlende Anhörung des Untersuchungsgefangenen in einer Verhandlung zur Überprüfung der Untersuchungshaft eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK darstellt.

Gemäss Abs. 1 soll der Untersuchungsrichter die Haftverhandlung zu leiten haben. Staatsanwalt, Verteidiger, gegebenenfalls gesetzlicher Vertreter und Bewährungshelfer sollen zu laden sein, während der Beschuldigte vom Termin zu verständigen sein soll, weil er der Bestimmung des Abs. 2 zur Folge grundsätzlich (Ausnahme: Erkrankung) in der Haftverhandlung anwesend sein muss und daher auch zu ihr vorzuführen ist. Eine Vorbereitungsfrist ist für die Haftverhandlung nicht vorgesehen; es genügt daher auch eine kurzfristige Ladung des Verteidigers. Unter Verweis auf die Rechtsprechung³⁰ des EGMR wurde auf die Anregung der Bewährungshilfe Liechtenstein, die Haftverhandlung solle öffentlich sein, nicht eingegangen, zumal der EGMR Haftverhandlungen nicht die vollen Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK zukommen lässt.

Abs. 3 normiert den Ablauf der Haftverhandlung und erlaubt auch eine unmittelbare Beweisaufnahme in der Haftverhandlung. Diese Möglichkeit soll dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheim gestellt bleiben. Eine Beweisaufnahme kann insbesondere dann zweckmässig sein, wenn die Beweisergebnisse Einfluss

²⁹ Siehe die bereits erwähnten Urteile des EGMR in den Fällen *Alva* und *Lietzow gg. Deutschland*.

³⁰ Vgl. Urteil vom 23. November 2005, *Reinprecht gg. Österreich*, Nr. 67175/01.

auf die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Untersuchungshaft haben könnten.

Eine Vertagung der Haftverhandlung wäre nur möglich, wenn die (fortgesetzte) Haftverhandlung noch innerhalb der laufenden Haftfrist stattfinden könnte. Wird in der Haftverhandlung ein Antrag auf Vernehmung von Entlastungszeugen gestellt, so wird daher in der Regel über die Fortsetzung der Untersuchungshaft zu erkennen sein, auch wenn eine sofortige Einvernahme der Zeugen nicht möglich ist.

Nach dem Schlusswort des Beschuldigten oder seines Verteidigers soll der Untersuchungsrichter mit Beschluss über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft zu entscheiden haben. Dieser Beschluss hat alle der im § 130 Abs. 4 Ziff. 1 bis 5 und 8 StPO aufgezählten Erfordernisse sinngemäss zu enthalten.

Im Sinne des Beschleunigungsgebotes in Haftverfahren sieht Abs. 4 vor, dass dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt gegen den in der Haftverhandlung ergangenen Beschluss des Untersuchungsrichters die binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an das Obergericht zusteht. Hervorzuheben ist, dass die Rechtsmittelfrist im Fall der Verkündung des Beschlusses mit diesem Zeitpunkt und nicht mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses zu laufen beginnt. Mangels Neuerungsverbots im Beschwerdeverfahren soll es aber dem Beschwerdeführer unbenommen bleiben, nach Zustellung der schriftlichen Beschlussausfertigung in einem zusätzlichen Schriftsatz Argumente gegen die Begründung des Beschlusses vorzubringen.

Der Umstand, dass einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, mit dem ihr Antrag auf Fortsetzung der Untersuchungshaft abgewiesen und der Beschuldigte freigelassen wird, keine aufschiebende Wirkung haben soll, erklärt sich aus dem Vorrang des Rechts auf Freiheit vor einer abschliessenden Entscheidung des Obergerichts über die Frage der Untersuchungshaft.

Zu den §§ 133 bis 137a

Bezüglich der Abänderung der §§ 133 bis 137a wird darauf verwiesen, dass diese im Rahmen des „Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes und die Abänderung der Strafprozessordnung“, Nr. 50/2007 behandelt werden, welcher gleichzeitig mit dieser Vorlage dem Hohen Landtag übermittelt wird.

Zur Überschrift vor § 138 und zu den §§ 138 bis 140

Der IV. Abschnitt des XI. Hauptstückes soll der Rezeptionsvorlage gemäss der Reihenfolge der Überschrift (Sicherheitsleistung, Höchstdauer und Aufhebung der Untersuchungshaft) gegliedert werden. Die Bestimmungen der §§ 142 bis 144 des geltenden Rechts werden daher nach vorne gezogen und den entsprechenden Bestimmungen der österreichischen Rezeptionsvorlage (§§ 190 bis 192 öStPO) angeglichen.

Gemäss § 138 Abs. 1 StPO soll die Haft gegen Sicherheitsleistung samt Ablegung der im § 131 Abs. 5 Ziff. 1 und 2 StPO erwähnten Gelöbnisse unterbleiben oder aufgehoben werden müssen, wenn

- die Tat nicht mit strengerer Strafe als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und
- lediglich der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt.

Die Haft kann gegen Haftkaution unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn

- die Tat mit einer strengeren Freiheitsstrafe bedroht ist, also auch in den Fällen des § 131 Abs. 7 StPO,
- lediglich der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt und
- hinreichende Sicherheit und die Gelöbnisse nach § 131 Abs. 5 Ziff. 1 und 2 StPO geleistet werden.

Die Kautions soll nun nicht mehr nach den Folgen, sondern nach dem Gewicht der strafbaren Handlung zu bemessen sein.

Die Entscheidung über die Enthaltung gegen Kautions steht nunmehr nach der neuen Systematik ausschliesslich dem Untersuchungsrichter zu, gegen seine Entscheidung steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt die Beschwerde an das Obergericht zu (§ 138 Abs. 3 StPO).

In der Bestimmung über die Freigabe der Kautions soll gegenüber dem geltenden § 144 StPO lediglich klargestellt werden, dass eine Freigabe im Fall einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe erst möglich ist, sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat (§ 139 Abs. 2 StPO). Zusätzlich zum geltenden Recht stellt § 139 Abs. 3 StPO die funktionalen Zuständigkeiten bei der Entscheidung über die Freigabe der Kautions je nach dem Verfahrensstadium klar.

Der Verfall der Kautions gemäss § 140 StPO entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des § 143 des geltenden Rechts (vgl. auch § 191 Abs. 2 öStPO). Durch einen Verweis auf § 104 ZPO wird zusätzlich klargestellt, in welcher Weise die Ladung im Fall der Nichtauffindung des Beschuldigten bekannt zu machen ist.

Zu § 141

In dieser Bestimmung werden die Bedingungen und Voraussetzungen der Aufhebung von Untersuchungshaft und gelinderen Mitteln zusammengefasst. Grundlegende Verpflichtung aller am Strafverfahren beteiligter Behörden ist das absolute Beschleunigungsgebot für Haftverfahren; es ist alles zu unternehmen, was die Haft auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum begrenzt (Abs. 1). Flankierend dazu soll der Sicherheitsbehörde eine besondere Pflicht auferlegt werden, nämlich der sofortigen Mitteilung von Umständen und Erhebungsergebnissen, die eine Aufhebung der Untersuchungshaft nach sich ziehen könnten. Jedenfalls trifft sie die Pflicht, der Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor der ersten Haftverhandlung alle ihr noch nicht vorliegenden Erhebungsergebnisse zu übermitteln, damit die Entscheidung über einen Antrag auf Fortsetzung der Untersuchungshaft auf hinrei-

chender Sacherhaltsgrundlage getroffen werden kann (Abs. 3). Die Vorlage übernimmt an dieser Stelle die Anregung der Untersuchungsrichter des Fürstlichen Landgerichts in der Form, dass sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2 vor den Worten „dem Staatsanwalt“ die Worte „dem Untersuchungsrichter und“ eingefügt werden. Dies erscheint insofern als sinnvoll, als dass der Untersuchungsrichter von Amts wegen die Haft aufheben kann und auch der Untersuchungsrichter vor der Haftverhandlung über die neuesten Erhebungsergebnisse informiert sein soll.

Abs. 2 hebt hervor, dass die Haft und die gelinderen Mitteln aufzuheben sind, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder ihre Dauer unverhältnismässig wäre (siehe dazu die Ausführungen zu § 131 Abs. 1 letzter Satz StPO).

Der neuen Verfahrenssystematik entspricht es, dass die Untersuchungshaft jedenfalls aufzuheben ist, wenn dies der Staatsanwalt beantragt (Abs. 4). Beantragt hingegen der Beschuldigte die Aufhebung und spricht sich dagegen der Staatsanwalt aus, so hat der Untersuchungsrichter über den Antrag des Beschuldigten in einer Haftverhandlung zu entscheiden. Gleiches gilt, wenn der Untersuchungsrichter von sich aus die Ansicht vertritt, dass die Voraussetzungen der Untersuchungshaft weggefallen sind, der Staatsanwalt dem jedoch widerspricht (Abs. 5).

Entgegen dem Einwand der Untersuchungsrichter des Fürstlichen Landgerichts hält die Vorlage an der mündlichen Haftverhandlung – wie schon im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen – fest, weil sie eine raschere Reaktion auf geänderte Verhältnisse erlaubt. Ergibt sich, dass die Haftvoraussetzungen weggefallen sind, kann der Staatsanwalt sogleich die Enthftung beantragen, während der Weg umgekehrt aufwändiger wäre (der Untersuchungsrichter fordert den Staatsanwalt zur Stellungnahme auf, ob ein Einwand gegen die Enthftung besteht). Schliesslich soll dem Staatsanwalt auch Gelegenheit geboten werden, seine Sicht der Dinge mündlich darzulegen. Ausserdem eröffnet die Haftverhandlung die Möglichkeit, den Beschuldigten zu den veränderten Umständen zu hören.

Besonders geregelt wird das Verfahren zur Überprüfung der Fortdauer von gelinderen Mitteln (Abs. 6). Ausnahmsweise soll die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hier aufschiebende Wirkung haben, weil der Aufrechterhaltung gelinderer Mittel während des Beschwerdeverfahrens weniger Einwände entgegen gesetzt werden können, als im Fall der Fortsetzung der Haft entgegen der Entscheidung des Untersuchungsrichters.

Zur aufschiebenden Wirkung ist zu bemerken, dass diese eben gewährleistet, dass während aufrechter Beschwerdefrist gelindere Mittel nicht aufzuheben sind. Beschlüsse sind zwar gemäss § 242 Abs. 1 StPO grundsätzlich sofort zu vollziehen, jedoch bleiben die gelinderen Mittel im Anwendungsbereich dieser Bestimmung im Hinblick auf die im letzten Satz des Abs. 6 vorgesehene aufschiebende Wirkung der Beschwerde des Staatsanwaltes bis zum Ablauf der 3-tägigen Beschwerdefrist aufrecht.

Zu § 142

Diese Bestimmung übernimmt die Regelung der Höchstdauer der Untersuchungshaft gemäss § 194 öStPO. Wesentlich ist:

- Es sind durchwegs feste – nicht verlängerbare – Fristen vorgesehen.
- Im Fall des Verdachts eines Vergehens wird eine absolute Höchstdauer von sechs Monaten festgesetzt.
- Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr ermöglicht lediglich eine nicht verlängerbare Untersuchungshaft von zwei Monaten.
- Im Fall des Verdachts eines Verbrechens darf die Haft – bis zum Beginn der Schlussverhandlung – höchstens ein Jahr; bei Verbrechen, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, höchstens zwei Jahre dauern.
- Wird eine dieser Fristen überschritten, ohne dass die Schlussverhandlung begonnen hat, so ist der Beschuldigte jedenfalls zu enthaften.

- Eine Untersuchungshaft über 6 Monate hinaus ist nur noch bei Verdacht eines Verbrechens und nur in aussergewöhnlich schwierigen oder umfangreichen Fällen zulässig. Die Fortsetzung der Untersuchungshaft über diese Grenze hinaus ist nur unter diesen Voraussetzungen zulässig. Der Untersuchungsrichter hat zum entsprechenden Zeitpunkt zu überprüfen, ob die Fortsetzung der Haft über sechs Monate hinaus erforderlich ist; anderenfalls wäre der Beschuldigte – die Zustimmung des Staatsanwalts vorausgesetzt – zu enthaften, sonst wäre eine Haftverhandlung durchzuführen. Ist nach Ablauf der Frist von sechs Monaten über die Fortsetzung der Haft zu entscheiden, so hat der Untersuchungsrichter in einem Beschluss über die Fortsetzung der Haft jedenfalls zu begründen, weshalb die Fortsetzung der Untersuchungshaft wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs unvermeidbar ist.

Wenn ein Beschuldigter, welcher infolge des Ablaufes der Höchstdauer aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, nicht ohne Haft zur Schlussverhandlung stellig gemacht werden kann, so ist es zulässig, ihn zum Zweck der Durchführung der Schlussverhandlung für höchstens sechs Wochen wieder in Haft zu nehmen. Entscheidend ist das Wort „jeweils“; im Fall der Vertagung der Schlussverhandlung kommt daher eine neuerliche Verhängung der Haft nach Massgabe ihrer Notwendigkeit in Betracht; länger als sechs Wochen darf sie freilich auch dann nicht aufrecht erhalten werden. Zur Geltendmachung dieser Haft bedarf es somit einer spezifischen Aktualisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr in der Richtung, dass die Durchführung der Hauptverhandlung ohne Inhaftierung des Beschuldigten (Angeklagten) zu scheitern droht. Demnach müssen Umstände aktuell werden, die es notwendig machen, den Beschuldigten speziell zur Durchführung der Hauptverhandlung in Haft zu nehmen.³¹ Solche Umstände müssen die besondere Gefahr indizieren, der Beschuldigte könnte zur Hauptverhandlung nicht stellig gemacht

³¹ EvBl. 1993/116.

werden. In diesem Sinn besondere Gründe sind vor allem etwa dann gegeben, wenn der Angeklagte trotz ordnungsgemässer Ladung nicht zur Verhandlung erschienen und der Versuch einer Vorführung vergeblich geblieben ist oder dem Angeklagten schon die Ladung nicht zugestellt werden konnte, weil er geflüchtet ist oder sich verborgen hält.³² Eine dem § 143 Abs. 4 StPO entsprechende Aktualisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr liegt aber beispielsweise auch dann vor, wenn der Beschuldigte schon vor dem Ablauf der gesetzlichen oder durch Richterspruch verlängerten Höchstdauer der Untersuchungshaft erklärt hat, er werde sich nach der bevorstehenden (angeordneten) Haftentlassung absetzen und der Hauptverhandlung entziehen. Dies könnte eben auch mehrmals geschehen.³³

Zu §§ 147 und 148

Diese Bestimmungen werden der Bestimmung über die Vernehmung des festgenommenen Verdächtigen (Beschuldigten) angeglichen, weil grundsätzlich in Beurteilung der Fairness eines Verfahrens kein Unterschied zwischen Haftverfahren und Verfahren, in denen sich der Beschuldigte auf freiem Fuss befindet, zu machen ist. Jeder Beschuldigte hat Anspruch darauf, dass er über den Inhalt der gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente in Kenntnis gesetzt wird. Ebenso ist er über sein Recht zu schweigen, sowie sein Recht, sich mit einem Verteidiger zu besprechen, zu informieren.

Zu § 164

In dieser Bestimmung werden lediglich terminologische Anpassungen auf Grund der neuen Begriffe des Haftrechts vorgenommen.

Zu § 165 Abs. 2 und 3

Die vorgeschlagenen Änderungen des Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung erklären sich ebenfalls aus der neuen Systematik der Belehrung des Beschuldigten bzw.

³² EB z. RV StVerfÄG 1983, 1422 BlgNR 15. GP.

³³ Fabrizy, StPO 9. Auflage § 194 Rz 4.

den neuen Begriffen des Haftrechts. Über die notwendige Verteidigung für die Schlussverhandlung soll besonders belehrt werden müssen.

Zu § 166

Die Änderungen des Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung erklären sich ebenfalls aus den neuen Begriffen bzw. dem System der Verständigung von der Übergabe des Beschuldigten in die Obhut des Untersuchungsrichters (siehe dazu die Bemerkungen zu § 128 Abs. 3 letzter Satz).

In einem neuen Abs. 4 soll die Belehrungspflicht über den besonderen Fall der notwendigen Verteidigung klargestellt werden.

Zu § 167

Durch den vorgeschlagenen neuen Abs. 4 soll klargestellt werden, dass eine Beschwerde gegen die in der Anklage beantragte Festnahme und Verhängung der Untersuchungshaft zugleich als Einspruch gegen die Anklageschrift zu behandeln ist.

Zu § 239

In der Bestimmung des Abs. 2 sollen die Grundsätze des Beschwerdeverfahrens gegen Beschlüsse auf Festnahme oder Verhängung bzw. Fortsetzung der Untersuchungshaft geregelt werden. Das Obergericht wird zur vordringlichen Behandlung von Haftbeschwerden verpflichtet, wobei es auch auf neue Umstände und Tatsachen bedacht zu nehmen hat und gegebenenfalls dem Untersuchungsrichter auch rasch und unmittelbar ergänzende oder klarstellende Erhebungen auftragen kann.

Die Bedenken des Fürstlichen Landgerichtes gegen Abs. 2 teilt die Regierung nicht, weil denkbar ist, dass der Untersuchungsrichter über den Aktenstand hinausgehende Kenntnisse zum Sachverhalt hat und daher eine weitere Aufklärung durch den Untersuchungsrichter sinnvoll sein kann. Nach dem Gesetzeswortlaut (2. Satz, 2. Halbsatz) ist es jetzt schon möglich, dass das Obergericht selbst ergän-

zende Erhebungen anordnet. Es ist sinnvoll, dass beide Möglichkeiten im Gesetz vorgesehen sind.

Im Übrigen übernimmt die Bestimmung die Regelung des zweiseitigen Beschwerdeverfahrens des § 114 Abs. 2 öStPO, wobei diesem entsprechend auch sichergestellt wird, dass keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist, wenn dadurch der Erfolg einer Ermittlungsmassnahme vereitelt werden könne (etwa im Fall einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Abweisung eines Antrags auf Festnahme).

Die bisherige Entscheidungszuständigkeit des Vorsitzenden des Obergerichts (als Einzelrichter) fällt weg, auch in Haftsachen entscheidet das Obergericht stets in Senatsbesetzung.

Zu entsprechenden Eingaben im Vernehmlassungsverfahren sei klargestellt, dass der Vollzug der Anordnung nicht gehemmt wird, wenn das Gesetz keine aufschiebende Wirkung anordnet.

Im Abs. 3 soll die Regelung des § 113 Abs. 2 öStPO nachvollzogen werden, in dem im Sinne des Art. 13 EMRK angeordnet wird, dass über eine Beschwerde selbst dann zu entscheiden ist, wenn sie inzwischen gegenstandslos geworden ist, etwa weil die beanstandete Hausdurchsuchung bereits erfolgt war.³⁴

Im Abs. 4 soll das *beneficium cohaesionis* für den Beschuldigten aufgenommen werden, der keine Beschwerde ergriffen hat, auf den jedoch dennoch die massgebenden Erwägungen des Obergerichts über die Aufhebung der Haft zutreffen.

Der neue Abs. 5 übernimmt die Regelung des § 115 der österreichischen Rezeptionsvorlage, durch welche sichergestellt werden soll, dass die Erhebungen in erster Instanz trotz Vorlage des Akts zur Entscheidung über die Beschwerde weiter ge-

³⁴ Vgl. Fabrizy, StPO 9. Auflage § 113 Rz 2.

führt werden können. Freilich soll es im Sinne der Praxis auch möglich sein, dem Obergericht ein Aktendoppel vorzulegen.

Zu § 240

Ziff. 1a und 2 eröffnen den Rechtsmittelzug gegen Entscheidungen des Obergerichts in Haftsachen an den Obersten Gerichtshof.

Durch die von der Vorlage vorgenommenen Klarstellungen über die näheren Voraussetzungen der Einleitung der Untersuchung (§ 41 Abs. 3 bis Abs. 5) wird auch unterstrichen, dass von der Bestimmung der Ziff. 2 nicht die Beschwerde gegen eine Einstellung durch den Staatsanwalt, sondern gegen einen Beschluss des Obergerichts, mit welchem der Beschwerde gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters auf Einleitung der Untersuchung Folge gegeben und das Verfahren eingestellt wird, erfasst wird. Das Subsidiarverfahren kommt hier nicht zur Anwendung.

Durch den neuen Abs. 2 wird klargestellt, dass Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über Beschwerden gegen Beschlüsse des Obergerichts, welche Verhängung, Fortsetzung und Aufhebung der Untersuchungshaft betreffen, lediglich die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Beschlusses beurteilen. Über die Fortsetzung der Untersuchungshaft soll der Oberste Gerichtshof nicht entscheiden; seinen Beschlüssen kommt daher auch keine eine Haftfrist auslösende Wirkung zu.

Zu § 241

Abs. 1 stellt klar, dass der Kreis der zur Beschwerde Legitimierten gleich gezogen ist mit dem Kreis von Personen, die Berufung erheben können. Allerdings soll die Beschwerdelegitimation anderer Personen auf Verletzung subjektiver Rechte bzw. Auferlegung unmittelbar belastender Folgen beschränkt werden.

Die allgemeine Beschwerdefrist beträgt gemäss Abs. 2 vierzehn Tage, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes anordnet, wie es etwa beim Beschluss auf Verhän-

gung der Untersuchungshaft und beim Beschluss auf Fortsetzung der Untersuchungshaft der Fall ist (sieben bzw. drei Tage).

Abs. 3 kann aufgrund der nun vorgeschlagenen Regelung des § 243 Abs. 2 StPO entfallen.

Zu § 242

Abs. 1 Satz 1 ordnet an, dass Beschwerden in der Regel keine aufschiebende Wirkung zukommt, daher z.B. Beschlüsse über die Enthftung des Beschuldigten trotz Beschwerde der Staatsanwaltschaft sofort in Vollzug zu setzen sind.

Zu § 243

Er erscheint als eine Erschwerung des Verfahrens, wenn der Erstrichter die Beschwerdelegitimation prüft und solche Beschwerden zurückweist, wogegen erneut Beschwerden eingebracht werden. Aus diesem Grund soll das Erstgericht die Beschwerde auch dann vorzulegen haben, wenn sie verspätet oder von einer Person erhoben wurde, der kein Beschwerderecht zusteht. Das Beschwerdegericht soll in diesen Fällen mit einer nicht weiter anfechtbaren Zurückweisung vorzugehen haben.

In Abs. 3 soll die Zweiseitigkeit des Beschwerdeverfahrens verankert werden. Das Obergericht soll den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ergebnissen der Erhebungen einräumen, es sei denn, dass durch eine solche Verständigung Anordnungen gefährdet werden, deren Erfolg voraussetzt, dass sie dem Gegner der Beschwerde vor ihrer Durchführung nicht bekannt werden. Dies gilt etwa für die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen einen Beschluss, mit dem der Antrag auf Anordnung der Festnahme eines Verdächtigen abgewiesen wird.

Zu § 291

Die geltende Bestimmung betreffend das sichere Geleit wurde bereits im Jahre 1913 aus der österreichischen Rezeptionsvorlage übernommen. Freies Geleit soll jedoch abweichend von der österreichischen Rechtslage – aus verfassungsrechtli-

chen Gründen – grundsätzlich von dem funktionell zuständigen Gericht (d.h. von jenem Gericht, das im konkreten Verfahrensstadium über die Haft zu entscheiden hätte) nach Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gewährt werden können.

Zu § 322

Die Änderung dieser Bestimmung dient lediglich terminologischen Anpassungen und Zitatberichtigungen.

Zu § 340 Abs. 5

In diese Bestimmung über die vorläufige Anhaltung sollen die veränderten Verweisungsnormen aufgenommen werden.

Zu Abschnitt II Übergangsbestimmungen

Durch Abs. 1 soll klargestellt werden, dass Änderungen im Beschwerdeverfahren auf Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten ergangen sind, keinen Einfluss haben. Entscheidungen des Obergerichts auf Grund der „alten“ Rechtslage sollen eine Haftfrist von zwei Monaten auslösen.

Die Bestimmung des § 132 über die Haftfristen soll bestehende Haftfälle in der Weise in das neue System überleiten, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes eine Haftfrist von zwei Monaten ausgelöst wird. Der Beschuldigte soll in diesen Fällen auf jeden Fall auf die Durchführung einer Haftverhandlung verzichten können. Es ist aber jedenfalls Sorge zu treffen, dass diesen Personen unverzüglich ein Verteidiger beigegeben wird.

Die Bestimmung über die Höchstdauer der Untersuchungshaft soll hingegen auch auf „Altfälle“ anzuwenden sein (Abs. 4).

4.2 Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Zu § 19

Gemäss Abs. 1 soll das Prinzip der ultima ratio der Untersuchungshaft bei Jugendlichen noch verstärkt werden. Untersuchungshaft kommt nur in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten einer Haftvermeidung ausgeschöpft sind. In die Verhältnismässigkeitsprüfung sind auch die unvermeidlich negativen Wirkungen der Haft auf die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen einzubeziehen. Dabei kann auch eine Stellungnahme des Amtes für Soziale Dienste von Bedeutung sein.

Abs. 2 setzt die gemäss § 142 StPO vorgesehenen Fristen der Höchstdauer der Untersuchungshaft entsprechend den Zielsetzungen einer möglichst kurzen Einschränkung der Freiheit von Jugendlichen herab. Diese Verkürzung der Frist entspricht dem UNO-Ausschusses für die Rechte der Kinder.³⁵ Die Anregung des Amtes für Soziale Dienste, bei langer Dauer der Untersuchungshaft jugendgerechte Alternativen (geschlossene pädagogische Einrichtungen) zu überlegen, konnte nicht weiter berücksichtigt werden, zumal im Inland keine entsprechenden Einrichtungen existieren und ausländische Institutionen aufgrund der derzeitigen staatsvertraglichen Situation³⁶ nicht zugänglich sind.

Abs. 3 sieht besondere Verständigungspflichten vor, die ein umfassendes Betreuungsangebot des Jugendlichen während der Haft sicherstellen sollen. Eine Verständigung des Erziehungsberechtigten soll nur zu unterbleiben haben, wenn dem Erziehungsberechtigten eine Mitwirkung an der strafbaren Handlung zur Last liegt.

³⁵ Vgl. Schlussbemerkung zum 2. Länderbericht CPRC/C/LIE/CO/2, Januar 2006, 35.

³⁶ Nur mit Österreich gibt es einen solchen Staatsvertrag; dort aber gibt es keine entsprechenden Institutionen.

Die ebenfalls vom Amt für Soziale Dienste angeregte Weisungsmöglichkeit, im Falle einer Unterbringung eines Jugendlichen in einer ausländischen Strafvollzugsanstalt den Kinder- und Jugenddienst mit der Betreuung des Jugendlichen zu beauftragen, wird ebenfalls nicht nachgefolgt, da dies einen Eingriff in die Souveränität der ausländischen Vollzugs- und Betreuungsinstitutionen bedeuten würde. Die Betreuung von inhaftierten Jugendlichen im Ausland hat durch die entsprechenden ausländischen Institutionen – d.h. vor Ort im Ausland – zu erfolgen.

Abs. 4 sieht vor, dass jugendliche Häftlinge grundsätzlich von erwachsenen Häftlingen fernzuhalten sind, soweit dies die Verhältnisse (Infrastruktur und Belegungsdichte) im Landesgefängnis Vaduz erlauben. Die Unterbringung von jugendlichen Häftlingen ist im Landesgefängnis Vaduz in der Praxis aber sehr selten. Die separate Unterbringung von jugendlichen Häftlingen wird in der Praxis, sofern keine Frau im Landesgefängnis in Haft ist, mit einer Unterbringung im Frauentrakt realisiert. Sind auch Frauen inhaftiert, ist eine vollständige Trennung von erwachsenen und jugendlichen Häftlingen nicht möglich, sondern nur die Unterbringung in eigenen Hafträumen. Ob eine vollständige Trennung von allen erwachsenen Häftlingen auf Kosten einer weitgehenden Isolierung der Jugendlichen tatsächlich sinnvoll und weniger schädlich ist, wird im Einzelfall aufgrund der gegebenen Umstände zu entscheiden sein. In jedem Falle wird jugendlichen Häftlingen eine besondere Betreuung zuteil, indem eine geeignete Beschäftigung und – sofern möglich – eine besondere Förderung (z.B. Unterricht, Weiterbildung, etc.) helfen sollen, die schädlichen Auswirkungen der Haft so weit als möglich zu vermeiden.

Zu § 25

Die Änderung beinhaltet lediglich eine Klarstellung zur notwendigen Verteidigung eines Jugendlichen für die Dauer der Haft.

Zu Abschnitt II Übergangsbestimmungen

Diesbezüglich kann auf die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen des Abschnitt II der Änderungen der StPO verwiesen werden.

4.3 Abänderung des Rechtshilfegesetzes (RHG)

Zu Art. 9 Abs. 2

Die Änderung dieser Bestimmung dient lediglich einer Verweisberichtigung.

Zu Art. 29 Abs. 4 und 5

Diese Bestimmungen vollziehen die Änderungen in der StPO betreffend die Höchstdauer der Haft und die notwendige Verteidigung für die Dauer der Haft nach.

Zu Art. 32 Abs. 1

Die Änderung betrifft den Zeitpunkt der zulässigen Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung; sie soll frühestens in der ersten Haftverhandlung wirksam erteilt werden können.

Zu Abschnitt II Übergangsbestimmungen

Diesbezüglich sei auf die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen gemäss Abschnitt II der Abänderungen der StPO verwiesen.

5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Stärkung der Verfahrensgarantien des Beschuldigten, insbesondere dadurch, dass diesem nun bereits in der Anfangsphase der polizeilichen Vernehmung der Beistand eines Verteidigers zu gewähren ist, kann bei allfälliger Bedürftigkeit der Beschuldigten zu einer vermehrten Gewährung von Verfahrenshilfe führen, was entsprechende Kostenfolgen für das Land hat.

Eine Auswertung der Haftzahlen des Jahres 2005 hat ergeben, dass in jenem Jahr insgesamt in 15 Fällen Untersuchungs- oder Auslieferungshaft verhängt wurde. Auch wenn die Anzahl an Haftfällen relativ gering ist, werden die neuen Bestimmungen zu einem Mehraufwand bei den betroffenen Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei führen. Dabei ist insbesondere an den Aufwand für die Vorbereitung der Verhandlung, die Vorführung, die Verhandlung (einschliesslich allfälliger Beweisaufnahmen) und das Ausfertigen der Entscheidungen zu denken. Durch die festen Haftprüfungsfristen wird auch der zeitliche Druck auf alle beteiligten Stellen erhöht. Diese zusätzliche Belastung kann aber mit dem bestehenden Personalbestand bewältigt werden.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Vorlage zielt insbesondere darauf ab, das Haftrecht den Anforderungen der EMRK – im Lichte der jüngeren Entscheidungen der Strassburger Organe – anzupassen. Die Reform dient der Festigung und dem Ausbau der Grundrechte, wie sie auch von der Verfassung gewährleistet werden. Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g,

der Hohe Landtag wolle die beiliegenden Vorlagen in Beratung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORD- NUNG

Gesetz

vom...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 21 Abs. 5 und 6

5) Aufgehoben

6) Aufgehoben

§ 21a (neu)

1) Überhaupt ist er berechtigt, durch den Untersuchungsrichter oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zweck führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung eines Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen.

2) Der Untersuchungsrichter und die Sicherheitsbehörden haben auch bei diesen Vorerhebungen die Rechte und Pflichten, die ihnen in der Untersuchung zukommen.

3) Der Staatsanwalt kann Personen, die Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu erteilen imstande sein dürften, durch die Sicherheitsbehörden vernehmen lassen (§ 56 Abs. 4). Er kann sie auch selbst unbeeidigt vernehmen, ferner Augenschein und Hausdurchsuchung durch die Sicherheitsbehörden vornehmen lassen und ihnen beiwohnen, soweit diese Amtshandlungen wegen Gefahr im Verzug nicht durch den zuständigen Untersuchungsrichter durchgeführt oder angeordnet werden können.

4) Die Protokolle über diese Akte, bei denen alle für gerichtliche Amtshandlungen dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten sind, können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgeteilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nötigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung zu bewirken hat.

§ 23 Abs. 4 (neu)

4) Der Beschuldigte ist zu verständigen, sobald gerichtliche Vorerhebungen gegen ihn geführt werden oder die Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über

die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. Sie kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Vorerhebungen oder der Untersuchung gefährdet wäre.

§ 24 Abs. 2

2) Zum Verteidiger kann jede eigenberechtigte Person, in den in § 26 Abs. 2 geregelten Fällen sowie in Rechtsmittelverfahren jedoch nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der in der Rechtsanwaltsliste eingetragen oder sonst gesetzlich oder mittels Bewilligung der Regierung zur Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

§ 26 Abs. 1 und 3

1) Über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, ist der Beschuldigte in der Verständigung gemäss § 23 Abs. 4, spätestens jedoch bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zu belehren.

3) Für die Dauer der Untersuchungshaft und für die Schlussverhandlung vor dem Kriminal- oder dem Schöffengericht bedarf der Beschuldigte (Angeklagte) eines Verteidigers. Wählt für diese Fälle weder der Beschuldigte (Angeklagte) selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist von Amts wegen, im Haftfall spätestens vor Durchführung der ersten Haftverhandlung, ein Verteidiger beigegeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Beigegebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 30 Abs. 2 bis 4

2) Der Untersuchungsrichter hat dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, in den Amtsräumen des Gerichtes in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen; der Untersuchungsrichter kann dem Verteidiger statt dessen auch Ablichtungen ausfolgen. Ist der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten, so stehen diese Rechte des Verteidigers ihm selbst zu, wobei die Akteneinsicht einem in Haft befindlichen Beschuldigten auch in den Amtsräumen des Gefangenenhauses oder der Strafvollzugsanstalt gewährt werden kann. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift kann der Untersuchungsrichter einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme durch Verteidiger oder Beschuldigten ausnehmen, wenn die Befürchtung gerechtfertigt ist, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften (Ablichtungen) der Augenscheinprotokolle, der Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Originalurkunden, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, zu übergeben. Dem Verteidiger ist auch eine Ausfertigung der Anordnung der Festnahme sowie aller gerichtlichen Entscheidungen auszufolgen, gegen die dem Beschuldigten ein Rechtsmittel zusteht.

3) Der festgenommene Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger besprechen, ohne dabei überwacht zu werden. Ist der Beschuldigte aber wegen Verdunkelungsgefahr (§ 131 Abs. 2 Ziff. 2) oder Tatausführungsgefahr (§ 131 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. d) in Haft und ist auf Grund besonderer, schwer wiegender Umstände zu befürchten, dass der Kontakt mit dem Verteidiger zu einer Gefährdung der Haftzwecke, zu einer Beeinträchtigung erheblicher Beweismittel oder zu einer Gefährdung von Leib und Leben oder anderer lebenswichtiger Interessen führen könnte, so kann der Untersuchungsrichter mit begründetem Beschluss anordnen, dass die Besprechung mit dem Verteidiger in Anwesenheit des Untersuchungs-

richters oder einer von ihm bestellten Person durchzuführen und von dieser überwacht wird. Eine solche Überwachung ist nur für eine Höchstfrist von einem Monat ab Verhängung der Untersuchungshaft, längstens jedoch bis zur Erhebung der Anklage zulässig.

4) Der Untersuchungsrichter darf den Briefverkehr und die Telefongespräche des festgenommenen Beschuldigten mit seinem Verteidiger nur unter den im Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen überwachen.

§ 30b (neu)

Wird über den Beschuldigten die Untersuchungshaft verhängt, so sind dem Staatsanwalt und dem Verteidiger bis zur ersten Haftverhandlung – sofern die Schlussverhandlung früher stattfindet, bis zu dieser – ohne unnötigen Aufschub Abschriften (Ablichtungen) aller Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, von Amts wegen zur Verfügung zu stellen. Der Staatsanwalt und der Verteidiger können beantragen, dass ihnen solche Abschriften auch in weiterer Folge übermittelt werden. Eine Beschränkung der Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, ist ab Verhängung der Untersuchungshaft unzulässig. Im Übrigen bleiben die §§ 30 Abs. 2 und 30a unberührt.

§ 41 Abs. 3 bis 5 (neu)

3) Der Untersuchungsrichter darf die Untersuchung nur wegen solcher strafbarer Handlungen und nur gegen Personen einleiten, bei denen ihm ein darauf abzielender Antrag eines berechtigten Anklägers vorliegt.

4) Beantragt der Staatsanwalt die Einleitung der Untersuchung, so hat er die Anzeige sowie die zu seiner Kenntnis gelangten Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranlassten Vorerhebungen dem Untersuchungsrichter mitzuteilen.

5) Über den Antrag auf Einleitung der Untersuchung entscheidet der Untersuchungsrichter mit Beschluss.

§ 43 Abs. 1

1) Der Ankläger und der Beschuldigte sind berechtigt, hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen, über welche dieser zu entscheiden hat. Im Übrigen wird jedoch der Untersuchungsrichter, ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, von Amts wegen mit dem Ziel tätig, den Tatbestand zu erheben, den Täter zu ermitteln und die zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel so weit festzustellen, als es der Zweck der Untersuchung erfordert.

§ 64

1) Die Untersuchung ist durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger von der strafgerichtlichen Verfolgung absteht.

2) Ausser diesem Fall kann die Untersuchung nur durch Beschluss des Untersuchungsrichters (§ 66) oder des Obergerichts eingestellt werden.

§ 66

Die Untersuchung ist mit Beschluss des Untersuchungsrichters einzustellen, wenn auf Grund der Ergebnisse der Erhebungen fest steht, dass kein Tatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei oder wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind oder wenn sich von weiteren Erhebungen eine

bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Tatbestand, noch in Ansehung des Täters erwarten lässt.

Überschriften vor § 125

XI. Hauptstück

Von der Vorladung, Vorführung, Festnahme und Untersuchungshaft des Beschuldigten

I. Vorladung

Überschrift vor § 126

II. Vorführung, Festnahme und Untersuchungshaft

§ 127 Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 4, Abs. 2 und 3 (neu)

1) Auch ohne vorangegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Vorführung oder Festnahme des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen,

4. wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde eine strafbare Handlung begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete, oder er werde die ihm angelastete, versuchte oder angeandrohte Tat ausführen.

2) Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, muss die Festnahme des Verdächtigen angeordnet werden, es sei denn, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, das Vorliegen aller in Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 angeführten Haftgründe sei auszuschliessen.

3) Eine Anordnung der Festnahme nach Abs. 1 und 2 ist nicht zulässig, soweit die Haft zur Bedeutung der Sache ausser Verhältnis steht.

§ 128

1) Der Untersuchungsrichter hat die Festnahme mit Beschluss anzuordnen, in dem deren Voraussetzungen (§ 127) zu begründen sind; eine Ausfertigung der Anordnung ist dem Verdächtigten sogleich bei seiner Festnahme oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

2) Wird eine der in § 112 erwähnten Personen festgenommen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, sofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, bereits von der Anordnung zur Festnahme (Abs. 1) in Kenntnis zu setzen. Wird die Haft wieder aufgehoben, so ist auch dies sofort mitzuteilen.

3) Von der Festnahme ist der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt unter Angabe von Tag, Stunde und Uhrzeit sogleich zu verständigen; der Staatsanwalt hat unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden einen Antrag auf Freilassung oder Verhängung der Untersuchungshaft einzubringen.

§ 128a (neu)

Jeder Festgenommene ist bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und den Grund seiner Festnahme sowie

darüber zu unterrichten, dass er berechtigt sei, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger zu verständigen und dass er das Recht habe, nicht auszusagen. Dabei ist er darauf aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.

§ 129 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 bis 4

1) Ausnahmsweise kann der Verdächtige durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter festgenommen werden:

2) Der Festgenommene ist unverzüglich zur Sache und zu den Voraussetzungen der Festnahme zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, dass kein Grund für seine Haft mehr vorhanden sei, sogleich freizulassen. Kommt eine Enthaftung nicht in Betracht, so ist der Staatsanwalt unverzüglich zu verständigen; erklärt dieser, dass er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde, so ist der Festgenommene sogleich zu enthaften. Ansonsten hat die Staatsanwaltschaft das Gericht von der Festnahme des Beschuldigten sogleich zu verständigen (§ 128 Abs. 3 erster Satz) und unverzüglich, längstens jedoch binnen 48 Stunden nach der Festnahme den Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft einzubringen.

3) Die Haft darf nicht aufrechterhalten werden, wenn ihr Zweck durch geringere Mittel nach § 131 Abs. 5 Ziff. 1 bis 4 und 5 bis 7 erreicht werden kann. In diesem Fall hat die Sicherheitsbehörde, sofern der Staatsanwalt dem zustimmt, unverzüglich die erforderlichen Weisungen zu erteilen, die Gelöbnisse von ihm entgegen zu nehmen oder ihm die in § 131 Abs. 5 Ziff. 5 und 6 erwähnten Papiere abzunehmen und den Verdächtigen freizulassen. Die Ergebnisse der Erhebungen samt den Protokollen über die erteilten Weisungen und geleisteten Gelöbnisse sowie den abgenommenen Papieren sind dem Staatsanwalt mit den Erhebungser-

gebnissen binnen 48 Stunden nach der Festnahme zu übermitteln. Über die Aufrechterhaltung dieser gelinderen Mittel entscheidet der Untersuchungsrichter mit Beschluss.

4) Festnahme und Fortsetzung der Haft nach Abs. 1 und 2 sind nicht zulässig, soweit sie zur Bedeutung der Sache ausser Verhältnis stehen.

§ 130

1) Jeder Festgenommene ist vom Untersuchungsrichter unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden nach Einlagen des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft zu vernehmen. Zu Beginn der Vernehmung ist der Festgenommene vom Untersuchungsrichter über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen. Er ist darauf aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.

2) Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschliessen, ob der Beschuldigte, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 131 Abs. 5), freigelassen oder ob über ihn die Untersuchungshaft verhängt wird. Der Untersuchungsrichter kann aber vor seiner Entscheidung sofortige Erhebungen vornehmen oder vornehmen lassen, wenn deren Ergebnis massgebenden Einfluss auf die Beurteilung von Tatverdacht und Haftgründen erwarten lässt. In jeden Fall hat der Untersuchungsrichter innerhalb von 48 Stunden nach Übergabe des Beschuldigten über die Untersuchungshaft zu entscheiden.

3) Der Beschluss des Untersuchungsrichters samt Begründung ist dem Beschuldigten sofort zu eröffnen; dies ist im Protokoll zu vermerken. Ein Beschluss auf Freilassung des Beschuldigten ist dem Staatsanwalt binnen 24 Stunden zuzustellen; einem gegebenenfalls bestellten Bewährungshelfer ist er in Abschrift zu

übermitteln. Lautet der Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft, so ist die Zustellung an den Beschuldigten binnen 24 Stunden zu veranlassen; Abschriften sind unverzüglich dem Landesgefängnis und einem gegebenenfalls bestellten Bewährungshelfer zu übermitteln. Der Beschuldigte kann auf die Zustellung nicht wirksam verzichten.

4) Der Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft hat zu enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten sowie weitere Angaben zur Person,
2. die Tat, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, Zeit, Ort und Umstände ihrer Begehung sowie ihre gesetzliche Bezeichnung,
3. den Haftgrund,
4. die bestimmten Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben, und aus welchen Gründen der Haftzweck durch Anwendung gelinderer Mittel nicht erreicht werden kann,
5. die Mitteilung, bis zu welchem Tag der Haftbeschluss längstens wirksam sei sowie dass vor einer allfälligen Fortsetzung der Haft eine Haftverhandlung stattfinden werde, sofern nicht einer der im § 132 Abs. 3, 4 oder 6 erwähnten Fälle eintritt,
6. die Mitteilung, dass der Beschuldigte einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson von der Verhängung der Untersuchungshaft verständigen oder verständigen lassen könne,
7. die Mitteilung, dass der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten sein müsse, solange er sich in Untersuchungshaft befinde,
8. die Mitteilung, dass dem Beschuldigten die binnen sieben Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an das Obergericht zustehe und dass er im Übrigen jederzeit seine Enthftung beantragen könne.

5) Gegen einen Beschluss nach Abs. 2 steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt die binnen sieben Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu. Eine Beschwerde des Beschuldigten gegen die Verhängung der Untersuchungshaft löst mit ihrem Einlangen die Haftfrist von einem Monat (§ 132 Abs. 2 Ziff. 2) aus. Ein darauf ergehender Beschluss des Obergerichts auf Fortsetzung der Untersuchungshaft löst die Haftfrist von zwei Monaten (§ 132 Abs. 2 Ziff. 3) aus. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung. Abs. 4 Ziff. 1 bis 5 gilt sinngemäss.

§ 131 Abs. 1, 2 Ziff. 3, Abs. 3 bis 5 Ziff. 2a sowie Abs. 8 und 9

1) Die Untersuchungshaft darf nur auf Antrag des Staatsanwalts und nur dann verhängt oder fortgesetzt werden, wenn gegen den Beschuldigten eine Untersuchung eingeleitet oder Anklage erhoben wird und der Beschuldigte einer bestimmten Tat dringend verdächtig ist, einer der in den Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vorliegt und der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter bereits zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft einvernommen worden ist. Sie darf nicht verhängt oder fortgesetzt werden, soweit sie zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe ausser Verhältnis steht oder ihr Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel (Abs. 5) erreicht werden kann.

2) Die Verhängung der Untersuchungshaft setzt abgesehen von den Fällen des Abs. 7 voraus, dass auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde in Freiheit

3. ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens

- a) eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete strafbare Handlung mit schweren Folgen;
- b) eine strafbare Handlung mit nicht bloss leichten Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete strafbare

re Handlung, wenn er entweder wegen einer solchen strafbaren Handlung bereits verurteilt worden ist oder wenn ihm nunmehr wiederholte oder fortgesetzte Handlungen angelastet werden;

- c) eine strafbare Handlung begehen, die ebenso wie die ihm angelastete strafbare Handlung gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die strafbaren Handlungen, derentwegen er bereits zweimal verurteilt worden ist;
- d) die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat ausführen.

3) Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, dass er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat. Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Ziff. 3 fällt es besonders ins Gewicht, wenn vom Beschuldigten eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder die Gefahr der Begehung von Verbrechen in einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB) ausgeht. Im Übrigen ist bei der Beurteilung dieses Haftgrundes zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der Gefahr dadurch eingetreten ist, dass sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben.

4) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch eine gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art erreicht werden können. Wird von der Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft wegen einer gleichzeitigen Strafhaft Abstand genommen, so hat der Untersuchungsrichter die Abweichungen vom Vollzug der Strafhaft zu verfügen, die für die Zwecke der Untersuchung unentbehrlich sind.

5) Als gelindere Mittel sind anwendbar:

- 2a. in Fällen von Gewalt in Wohnungen (§ 30a Polizeigesetz) das Gelöb-
nis, jeden Kontakt mit der gefährdeten Person zu unterlassen, und die
Weisung, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umge-
bung nicht zu betreten oder ein bereits erteiltes Betretungsverbot nach
§ 30b des Polizeigesetzes oder eine einstweilige Verfügung nach
Art. 277a der Exekutionsordnung nicht zu übertreten, samt Abnahme
aller Schlüssel zur Wohnung;

8) Aufgehoben

9) Aufgehoben

§ 132

1) Beschlüsse auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft so-
wie Beschlüsse des Obergerichts auf Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 132a
Abs. 4) sind längstens für einen bestimmten Zeitraum wirksam (Haftfrist); der
Ablauftag ist im Beschluss anzuführen. Vor Ablauf der Haftfrist ist eine Haftver-
handlung durchzuführen oder der Beschuldigte zu enthaften.

2) Die Haftfrist beträgt

1. 14 Tage ab Verhängung der Untersuchungshaft;
2. einen Monat ab erstmaliger Fortsetzung der Untersuchungshaft;
3. zwei Monate ab weiterer Fortsetzung der Untersuchungshaft.

3) Mit rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand oder Anberaumung
der Schlussverhandlung durch den Einzelrichter endet die laufende Haftfrist erst
zwei Monate nach diesem Zeitpunkt; ordnet der Einzelrichter jedoch die Schluss-
verhandlung innerhalb der ersten Haftfrist (Abs. 2 Ziff. 1) an, so endet diese einen
Monat nach der Anordnung. Würde die Haftfrist vor dem Beginn der Schlussver-

handlung ablaufen, und kann der Beschuldigte nicht enthaftet werden, so hat der Vorsitzende (Einzelrichter) eine Haftverhandlung durchzuführen. Gleiches gilt, wenn der Beschuldigte seine Enthaftung beantragt und darüber nicht ohne Verzug in der Schlussverhandlung entschieden werden kann.

4) Ist die Durchführung der Haftverhandlung vor Ablauf der Haftfrist wegen eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses unmöglich, so kann die Haftverhandlung auf einen der drei dem Fristablauf folgenden Arbeitstage verlegt werden; in diesem Fall verlängert sich die Haftfrist entsprechend. Die für die Verlegung massgeblichen Gründe sind im Beschluss (§ 132a Abs. 3) anzuführen.

5) Haben bereits zwei Haftverhandlungen stattgefunden, so kann der Beschuldigte auf die Durchführung einer bevorstehenden weiteren Haftverhandlung verzichten. In diesem Fall kann der Beschluss über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 132a Abs. 3) ohne vorangegangene mündliche Verhandlung schriftlich ergehen.

6) Im Übrigen ist die Wirksamkeit des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft ab dem Beginn der Schlussverhandlung durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt; Haftverhandlungen von Amts wegen finden nach diesem Zeitpunkt nicht mehr statt.

§ 132a (neu)

1) Die Haftverhandlung leitet der Untersuchungsrichter; sie ist nicht öffentlich. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und gesetzlicher Vertreter sowie der Bewährungshelfer sind zur Verhandlung zu laden; der Beschuldigte ist von ihrem Termin zu verständigen.

2) Der Beschuldigte ist zur Verhandlung vorzuführen, es sei denn, dass dies wegen Krankheit nicht möglich ist. Er muss durch einen Verteidiger vertreten sein.

3) Zunächst trägt der Staatsanwalt seinen Antrag auf Fortsetzung der Untersuchungshaft vor und begründet ihn. Der Beschuldigte, sein Verteidiger und sein gesetzlicher Vertreter haben das Recht zu erwidern. Der Bewährungshelfer kann sich zur Haftfrage äussern. Die Parteien können ergänzende Feststellungen aus dem Akt begehren. Der Untersuchungsrichter kann von Amts wegen oder auf Anregung der Parteien Zeugen vernehmen oder andere Beweise aufnehmen, soweit er dies für zweckmässig hält; die Parteien haben das Fragerecht. Die Erreichung des Untersuchungszweckes darf durch die Verhandlung nicht gefährdet werden. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger gebührt das Recht der letzten Äusserung. Sodann entscheidet der Untersuchungsrichter über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft mit Beschluss; dieser ist mündlich zu verkünden und schriftlich auszufertigen. § 130 Abs. 4 Ziff. 1 bis 5 und 8 gilt sinngemäss.

4) Gegen einen Beschluss nach Abs. 3 steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt die binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu (§ 239). Erkennt das Obergericht auf Fortsetzung der Untersuchungshaft, so gilt § 130 Abs. 4 Ziff. 1 bis 5 sinngemäss.

Überschrift vor § 138

IV. Sicherheitsleistung, Höchstdauer und Aufhebung der Haft

§ 138

1) Gegen Kautionsleistung oder Bürgschaft sowie gegen Ablegung der im § 131 Abs. 5 Ziff. 1 und 2 erwähnten Gelöbnisse kann der Beschuldigte freigelassen oder die

über ihn verhängte Untersuchungshaft aufgehoben werden, sofern ausschliesslich der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 131 Abs. 2 Ziff. 1) vorliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann (§ 131 Abs. 7); die Haft muss gegen die angegebenen Sicherheiten unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die strafbare Handlung nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Die Höhe der Kautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Untersuchungsrichter unter Bedachtnahme auf das Gewicht der dem Beschuldigten angelasteten strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmen.

2) Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Geld oder in solchen Wertpapieren, die nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsenkurs des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§ 1374 ABGB), die sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

3) Gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu.

§ 139

1) Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so ist er ungeachtet der Sicherheitsleistung zu verhaften; ist er in diesen Fällen verhaftet worden, so wird die Kautions- oder Bürgschaftssumme frei.

2) Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurteil rechtskräftig beendet ist, bei Verurteilung zu einer nicht bedingt

nachgesehenen Freiheitsstrafe aber erst, sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat.

3) Über die Freigabe der Kautions- oder Bürgschaftssumme entscheidet der Untersuchungsrichter, nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand oder Anordnung der Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter aber der Vorsitzende (Einzelrichter).

4) Aufgehoben

§ 140

1) Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gericht für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte der Untersuchung oder, im Fall der Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, dem Antritt dieser Strafe entzieht, insbesondere dadurch, dass er sich ohne Erlaubnis von seinem Wohnort entfernt oder auf die an ihn ergangene Vorladung, die im Fall seiner Nichtaufindung nach § 104 der Zivilprozessordnung bekannt zu machen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

2) Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Urteil exekutionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge fließen dem Land zu, doch hat der durch die strafbare Handlung Geschädigte das Recht, zu verlangen, dass vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

§ 141

1) Sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Haft so kurz wie möglich dauert.

2) Die Haft und die Anwendung gelinderer Mittel sind aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder ihre Dauer unverhältnismässig wäre.

3) Gelangt der Sicherheitsbehörde ein Umstand zur Kenntnis, der für sich allein oder im Zusammenhalt mit den Ergebnissen bisheriger Erhebungen bewirken könnte, dass die Untersuchungshaft aufzuheben wäre (Abs. 2), so hat sie dies unverzüglich dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt mitzuteilen. Im Übrigen hat sie dafür Sorge zu tragen, dass spätestens vor der ersten Haftverhandlung alle noch nicht vorliegenden Erhebungsergebnisse dem Untersuchungsrichter in dreifacher und dem Staatsanwalt in einfacher Ausfertigung zugehen.

4) Ist der Staatsanwalt der Ansicht, dass die Untersuchungshaft aufzuheben sei, so beantragt er dies beim Untersuchungsrichter, der sogleich die Enthaftung zu verfügen hat.

5) Beantragt der Beschuldigte seine Enthaftung und spricht sich der Staatsanwalt dagegen aus, so hat der Untersuchungsrichter ohne Verzug eine Haftverhandlung anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Untersuchungsrichter der Ansicht ist, dass die Haft aufzuheben sein könnte und der Staatsanwalt der Enthaftung entgegentritt.

6) Der Untersuchungsrichter hat die Aufhebung gelinderer Mittel zu verfügen, wenn der Beschuldigte dies beantragt und der Staatsanwalt zustimmt. Ansonsten entscheidet der Untersuchungsrichter über die Aufhebung oder Änderung gelinderer Mittel nach Anhörung des Staatsanwalts mit Beschluss. Gegen diesen

Beschluss steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu. Die Beschwerde des Staatsanwalts hat aufschiebende Wirkung.

§ 142

1) Die Untersuchungshaft aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr (§ 131 Abs. 2 Ziff. 2) darf nicht länger als zwei Monate dauern.

2) Im Übrigen ist der Beschuldigte jedenfalls zu enthaften, wenn er sich schon sechs Monate, handelt es sich um ein Verbrechen, schon ein Jahr, handelt es sich jedoch um ein Verbrechen, das mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, schon zwei Jahre in Untersuchungshaft befindet, ohne dass die Schlussverhandlung begonnen hat.

3) Über sechs Monate hinaus darf die Untersuchungshaft nur dann aufrechterhalten werden, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist.

4) Muss ein in Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen aus der Untersuchungshaft entlassener Beschuldigter zum Zwecke der Durchführung der Schlussverhandlung neuerlich in Haft genommen werden, so darf dies jeweils höchstens für die Dauer von weiteren sechs Wochen geschehen.

§ 143

Aufgehoben

§ 144

Aufgehoben

§ 147

Der Untersuchungsrichter hat vor dem Beginn der Vernehmung den Beschuldigten (§ 23 Abs. 3) nach § 130 Abs. 1 zweiter und dritter Satz zu belehren. Sodann ist der Beschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Geburtsdatum, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, über Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, insbesondere ob und weshalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen ist, zu befragen.

§ 148 Satz 1

Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse hat der Untersuchungsrichter den Beschuldigten zu veranlassen, dass er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung äussere.

§ 164

Der Staatsanwalt kann in der Anklageschrift auch den Antrag auf Festnahme des Beschuldigten und Verhängung der Untersuchungshaft stellen.

§ 165 Abs. 2 und 3

2) Der Untersuchungsrichter teilt dem Beschuldigten die Anklageschrift samt Beilagen mit und belehrt ihn über seine Verteidigungsrechte (§§ 24 ff), ins-

besondere darüber, dass er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben (§ 166 Abs. 2) und die Entscheidung des Obergerichtes über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne, sowie dass er für die Schlussverhandlung eines Verteidigers bedürfe.

3) Der Untersuchungsrichter entscheidet auch über einen zugleich eingebrachten Antrag auf Festnahme des Beschuldigten (§ 128).

§ 166 Abs. 1, 2 und 4

1) Befindet sich der Beschuldigte bereits in Haft, so ist ihm die Anklageschrift längstens binnen 24 Stunden, wird aber seine Festnahme auf Grund der Anklageschrift angeordnet, so ist sie ihm zugleich mit dieser Anordnung zuzustellen.

2) Zur Erhebung des Einspruches steht dem Festgenommenen eine Frist von 14 Tagen offen, die im letzten Falle des Abs. 1 vom Zeitpunkt der Verständigung des Gerichts von der Festnahme zu laufen beginnt. Den Einspruch kann er beim Untersuchungsrichter zu Protokoll oder schriftlich anbringen.

4) Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuss, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, dass er den Einspruch dagegen binnen 14 Tagen beim Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich erheben könne, sowie dass er für die Schlussverhandlung eines Verteidigers bedürfe.

§ 167 Abs. 4 (neu)

4) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich der Beschuldigte gegen die vom Untersuchungsrichter über ihn verhängte Haft (§ 165 Abs. 3) beschwert; auch in diesem Fall hat das Obergericht so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben.

§ 239

1) Im Untersuchungsverfahren haben alle, welche sich durch Verzögerungen des Untersuchungsrichters oder durch eine bezüglich der Untersuchung oder im Laufe derselben erfolgende Verfügung beschwert erachten, das Recht, darüber eine Entscheidung des Obergerichtes einzuholen.

2) Das Obergericht hat über Beschwerden gegen die Anordnung der Festnahme, gegen Beschlüsse auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft, gegen ungebührliche Behandlung des Festgenommenen oder gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft oder gelinderer Mittel (Haftbeschwerden) ohne Verzug zu entscheiden. Dabei hat es gegebenenfalls auch auf Umstände Rücksicht zu nehmen, die nach dem angefochtenen Beschluss eingetreten oder bekannt geworden sind; es kann auch vom Untersuchungsrichter Aufklärungen verlangen oder rasch durchführbare ergänzende Erhebungen anordnen. Vor seiner Entscheidung hat das Obergericht dem Gegner der Beschwerde Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessen festzusetzender Frist einzuräumen. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand der Beschwerde auf Anordnungen gerichtet ist, deren Erfolg voraussetzt, dass sie dem Gegner der Beschwerde vor ihrer Durchführung nicht bekannt werden.

3) Ist die Beschwerde zwar berechtigt, aber inzwischen gegenstandslos geworden, so erkennt das Obergericht, dass durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Beschluss das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde.

4) Entscheidet das Obergericht, dass die Untersuchungshaft aufzuheben sei, und treffen die dafür massgebenden Umstände auch bei einem Mitbeschuldigten zu, der keine Beschwerde erhoben hat, so hat das Obergericht so vorzugehen, als ob eine solche Beschwerde vorläge.

5) Wird der Akt wegen der Erhebung eines Rechtsmittels vorgelegt, so darf dadurch der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten werden; der Untersuchungsrichter hat Abschriften (Ablichtungen) jener Aktenteile, die zur Fortführung des Verfahrens erforderlich sind, zurück zu behalten, oder aber ein Aktendoppel vorzulegen.

§ 240 Abs. 1 Ziff. 1a und 2 sowie Abs. 2

1) Gegen die Entscheidungen des Obergerichtes kann der Entscheid des Obersten Gerichtshofes angerufen werden in folgenden Fällen:

- 1a. von dem Beschuldigten gegen Beschlüsse, mit welchen die Beschwerde gegen die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft abgelehnt wird;
2. von dem Ankläger gegen Beschlüsse, mit welchen ein Antrag auf Einleitung der Untersuchung, die Anordnung der Festnahme, die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft abgelehnt oder die Einstellung ausgesprochen wird;

2) Sofern der Oberste Gerichtshof über eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Obergerichts auf Fortsetzung der Untersuchungshaft entscheidet (Abs. 1 Ziff. 1a), erkennt er lediglich über die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Beschlusses, nicht jedoch über die Fortsetzung der Untersuchungshaft; ein solcher Beschluss löst keine Haftfrist aus.

§ 241 Abs. 1 bis 3

1) Beschwerde kann von allen Personen erhoben werden, die berechtigt sind Berufung einzulegen, oder welchen durch einen Beschluss oder eine Verfügung Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen.

2) Soweit im Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 130 Abs. 5, § 132a Abs. 4), beträgt die Frist zur Einreichung einer Beschwerde in allen Fällen, in denen der Beschluss gegenüber den Parteien entweder durch Zustellung einer Ausfertigung oder durch Verkündigung des Beschlusses wirksam wird, 14 Tage ab Zustellung bzw. mündlicher Verkündigung.

3) Aufgehoben

§ 242 Abs. 1 Satz 1

1) Soweit im Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, kommt einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 243 Abs. 2 bis 4

2) Das Beschwerdegericht hat verspätet eingelangte Beschwerden oder solche, die von einer nicht zur Erhebung einer Beschwerde berechtigten Person eingebracht wurden, zurückzuweisen. Im Übrigen hat es jedoch den angefochtenen Beschluss oder die angefochtene Verfügung und das vorangegangene Verfahren innerhalb der Grenzen, die durch die Erklärung des Beschwerdeführers, durch den Beschwerdeantrag und durch die Beschwerdegründe gezogen sind, zu überprüfen.

3) Wenn sich die Nichtigkeit oder sonst geltend gemachte Beschwerdegründe nicht schon aus den Akten ergeben, so kann das Beschwerdegericht oder der Senatsvorsitzende die notwendig erscheinenden Erhebungen entweder selbst durchführen oder veranlassen. Diese Erhebungen können insbesondere darin bestehen, dass einer oder beiden Parteien schriftliche Äusserungen abgefordert werden oder der Beschwerdeführer oder dessen Gegner einvernommen wird. Vor seiner Entscheidung ist den Parteien nach Massgabe des § 239 Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

4) Das Beschwerdegericht kann den Beschluss oder die Verfügung entweder aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.

§ 291

Einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gericht stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Gericht nach eingeholter Stellungnahme des Staatsanwaltes allenfalls gegen Sicherheitsleistung mit der Wirkung erteilt werden, dass der Beschuldigte bis zu der Urteilsfällung in erster Instanz von der Haft befreit werden soll.

§ 322 Ziff. 1 Satz 1, Ziff. 3 und 8

1. Die Festnahme des Beschuldigten kann ausser den im § 127 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 erwähnten Fällen nur dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt. Reisenden ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, insofern nicht zu besorgen ist, dass dadurch die Untersuchung oder die Vollstreckung des Urteils vereitelt werde.
3. Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des § 127 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 verhängt werden.
8. Die Begebung eines Verteidigers von Amts wegen findet ausser im Fall der Verhängung der Untersuchungshaft nicht statt.

§ 340 Abs. 5

5) Über die Zulässigkeit der vorläufigen Anhaltung ist auf Antrag oder von Amts wegen in sinngemässer Anwendung der §§ 131 bis 132a, 141, 142 sowie 239 und 241 zu entscheiden.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Änderungen der Voraussetzungen für die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie der Zuständigkeit und des Verfahrens zur Entscheidung hierüber haben keinen Einfluss, wenn die betroffene Entscheidung des Gerichts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist. Entscheidungen des Obergerichts, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des bisherigen Rechts ergehen, lösen eine Haftfrist von zwei Monaten aus.

2) Der neu gefasste § 132 (Haftfristen) ist auf Beschlüsse, mit denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Untersuchungshaft verhängt oder fortgesetzt worden ist, sofern sich der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt noch in Haft befindet, mit der Massgabe anzuwenden, dass

1. das Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Haftfrist von zwei Monaten auslöst;
2. ein Verzicht des Beschuldigten auf die Durchführung einer bevorstehenden Haftverhandlung jedenfalls zulässig ist, in welchem Fall der Beschluss über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft schriftlich ergehen kann.

3) Bei Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Untersuchungshaft befinden, ist im Hinblick auf die Beigabe und Bestellung eines Verteidigers im Sinne des neu gefassten § 26 Abs. 3 vorzugehen.

4) Der neu gefasste § 142 (Höchstdauer der Untersuchungshaft) ist auch in Fällen anzuwenden, in denen die Untersuchungshaft vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verhängt wurde.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES JUGENDGERICHTS-
GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBl. 1988 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 19

Einschränkung der Untersuchungshaft

1) Über Jugendliche ist die Untersuchungshaft nicht zu verhängen oder fortzusetzen, wenn an ihrer Stelle als gelinderes Mittel der Verbleib des Jugendlichen in der eigenen Familie oder ihre Unterbringung bei einer vertrauenswürdigen Familie oder in einer geeigneten Anstalt treten kann. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen

nicht ausser Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.

2) Ein jugendlicher Beschuldigter ist jedenfalls zu enthaften, wenn er sich schon drei Monate, handelt es sich um ein Verbrechen, schon sechs Monate, handelt es sich jedoch um ein Verbrechen, das mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, schon ein Jahr in Untersuchungshaft befunden hat, ohne dass die Schlussverhandlung begonnen hat. Im zuletzt genannten Fall darf die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nur dann fortgesetzt werden, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist.

3) Von der Festnahme eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder enthaftet werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie ein für den Jugendlichen allenfalls bestellter Bewährungshelfer und das Amt für Soziale Dienste zu verständigen. Eine Verständigung des Erziehungsberechtigten hat zu unterbleiben, wenn diesem eine Mitwirkung an der strafbaren Handlung zur Last liegt.

4) Während der Untersuchungshaft sind jugendliche soweit möglich von erwachsenen Häftlingen fernzuhalten. Jugendliche Untersuchungsgefangene sind zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.

§ 25 Abs. 3 (neu)

3) Für die Dauer der Untersuchungshaft ist die Verteidigung des Jugendlichen jedenfalls notwendig.

II.**Übergangsbestimmungen**

1) Der neu gefasste § 19 Abs. 2 (Höchstdauer der Untersuchungshaft) ist auch in Fällen anzuwenden, in denen die Untersuchungshaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurde.

2) Bei Jugendlichen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Untersuchungshaft befinden, ist im Hinblick auf die Beigabe und Bestellung eines Verteidigers im Sinne des neu gefassten § 25 Abs. 3 vorzugehen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Strafprozessordnung in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSHILFEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 2

2) Auf das Verfahren zur Auslieferung von Personen sind die §§ 31 bis 34 und 301 bis 308 der Strafprozessordnung nicht, § 3 Abs. 2 bis 4 aber nur mit der Massgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Mitteilung der Anklageschrift der Zeitpunkt der Äusserung des Landrichters (Art. 31 Abs. 2) tritt.

Art. 29 Abs. 4 und 5 (neu)

4) Die Dauer der Auslieferungshaft darf sechs Monate nicht übersteigen. Der Landrichter kann jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen besonderer Schwierigkeiten oder des besonderen Umfangs des Verfahrens und wenn es sich bei der der Auslieferung unterliegenden strafbaren Handlung um ein Verbrechen handelt, bestimmen, dass die Haft bis zu einem Jahr dauern dürfe. Die zeitliche Beschränkung der Auslieferungshaft und die Befristung des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Auslieferungshaft entfällt, sobald über das Auslieferungsersuchen gerichtlich entschieden worden ist; nach diesem Zeitpunkt sind auch Haftverhandlungen nicht mehr von Amts wegen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn und sobald sich die betroffene Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt (Art. 32).

5) Wird über eine Person, die nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, die Auslieferungshaft verhängt, so ist ihr zugleich ein Verteidiger beizugeben (§ 26 Abs. 3 Strafprozessordnung).

Art. 32 Abs. 1

1) Hat sich die aufgrund eines ausländischen Ersuchens um Auslieferung oder um Verhängung der Auslieferungshaft auszuliefernde Person bei ihrer Vernehmung mit der Auslieferung einverstanden erklärt und eingewilligt, ohne Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens übergeben zu werden, so hat der Landrichter die Akten nach Einholung einer Äusserung der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem Ressort Justiz zu übermitteln. Liegen mehrere Ersuchen vor, so ist die Erklärung der Einwilligung nur wirksam, wenn sie alle Ersuchen umfasst. Befindet sich die betroffene Person in Auslieferungshaft, so kann sie diese Einwilligung jedoch frühestens in der ersten Haftverhandlung (§ 132 Abs. 2 Ziff. 1 Strafprozessordnung) wirksam abgeben. Die Einwilligung wird jedenfalls nur dann rechtsgültig, wenn sie gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Änderungen der Voraussetzungen für die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie der Zuständigkeit und des Verfahrens zur Entscheidung hierüber haben keinen Einfluss, wenn die betroffene Entscheidung des Gerichts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist. Entscheidungen des Obergerichts, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des bisherigen Rechts ergehen, lösen eine Haftfrist von zwei Monaten aus.

2) Der mit Gesetz vom ... über die Abänderung der Strafprozessordnung neu gefasste § 132 StPO (Haftfristen) ist auf Beschlüsse, mit denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Auslieferungshaft verhängt oder fortgesetzt worden ist, sofern sich der Beschuldigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in Haft befindet, mit der Massgabe anzuwenden, dass

1. das Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Haftfrist von zwei Monaten auslöst;
2. ein Verzicht des Beschuldigten auf die Durchführung einer bevorstehenden Haftverhandlung jedenfalls zulässig ist, in welchem Fall der Beschluss über die Aufhebung oder Fortsetzung der Auslieferungshaft schriftlich ergehen kann.

3) Bei Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Auslieferungshaft befinden, ist im Hinblick auf die Beigabe und Bestellung eines Verteidigers im Sinne des Art 29 Abs. 5 RHG vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Strafprozessordnung in Kraft.

Vorlage Abänderung der StPO

FL StPO 1988 (aktuelle Fassung, inkl. LGBL. 2004 Nr. 236)	BuA-Vorlage	A-StPO 1975 (Stand: 23.03.2005) und Strafprozessreformgesetz (StPRG) vom 23.03.2004
§ 21	§21	§ 34
	§ 21a	§ 88
§ 23	§ 23	§ 38.
§ 24	§ 24	
§ 26	§ 26	§ 39
§ 30	§ 30	§ 45.
	§ 30b	§ 45a.
	§ 41	§ 92
§ 43	§ 43	§ 97
§ 64	§ 64	§ 109
§ 66	§ 66	
§ 127	§ 127	§ 175.
§ 128	§ 128	§ 176.
	§ 128a	§ 178.
§ 129	§ 129	§ 177.
§ 130	§ 130	§ 179.
§ 131	§ 131	§ 180.
§ 132	§ 132	§ 181.
	§ 132a	§ 182.
§ 138	§ 138	§ 190.
§ 139	§ 139	§ 192.
§ 140	§ 140	§ 191.
§ 141	§ 141	§ 193.
§ 142	§ 142	§ 194.
§ 143		
§ 144		
§ 147	§ 147	§ 199.
§ 148	§ 148	§ 199.
§ 164	§ 164	§ 207.
§ 165	§ 165	§ 208.
§ 166	§ 166	§ 209.
§ 167	§ 167	§ 210.
§ 239	§ 239	§ 113. § 114. § 115.

§ 240	§ 240	§ 179.
§ 241	§ 241	
§ 242	§ 242	
§ 243	§ 243	
§ 291	§ 291	§ 419.
§ 322	§ 322	§ 452.
§ 340	§ 340	§ 429.
Vorlage Abänderung des JGG		
FL JGG LGBL. 1988 Nr. 3 i.d.g.F.	JGG Entwurf der AG U-Haft	Ö-JGG (1988) (inkl. BGBl. I Nr. 164/2004)
§ 19	§ 19	§ 35.
§ 25	§ 25	
Vorlage Abänderung des RHG		
FL RHG LGBL. 2000 Nr. 215 i.d.g.F.	RHG Entwurf der AG U-Haft	Ö-ARHG (1979) (inkl. BGBl. I Nr. 164/2004)
Art. 9	Art. 9	§ 9.
Art. 29	Art. 29	§ 29.
Art. 32	Art. 32	§ 32.